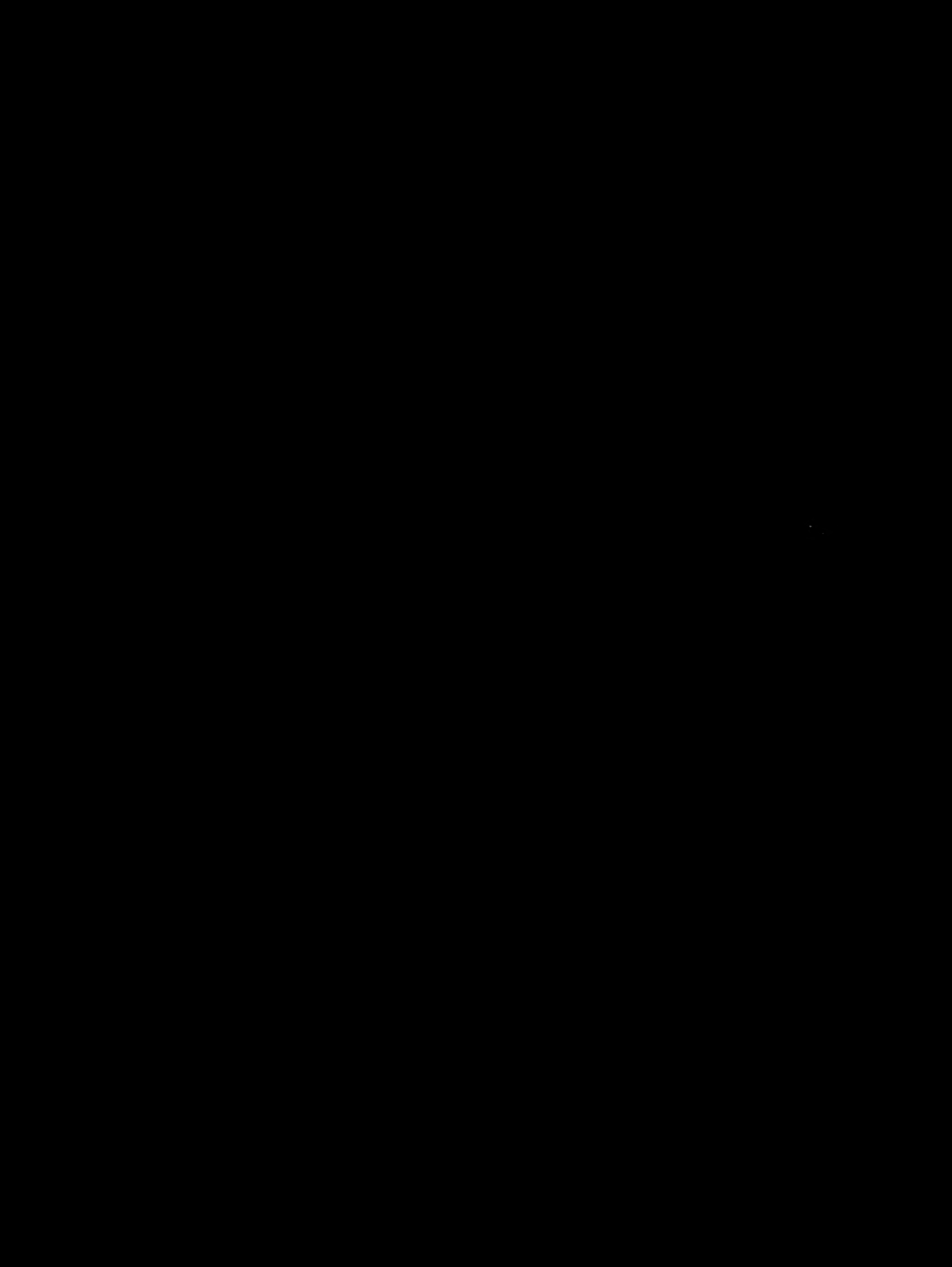




über das

Königliche Gymnasium zu Hersfeld

womit

zu den am 7. und 8. April 1876

stattfindenden

Schulfeierlichkeiten und Prüfungen

ergebenst einladet

der Director des Königlichen Gymnasiums

Dr. Georg Friedrich Eysell.

Inhalt:

Hersfeld 1876.
Druck von Ludwig Funk.



Kritische und exegetische Bemerkungen zu Aristoteles' Politik.

I.

Aristot. Pol. I, 2. 1253 a 18 — 25 ed. Bekker: καὶ πρότερον δὴ τῇ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν. τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους· ἀναιρουμένου γὰρ τοῦ ὅλου οὐκ ἔσται πούς οὐδὲ χείρ, εἰ μὴ ὁμωνύμως, ὥσπερ εἴ τις λέγει τὴν λιθίνην· διαφθαρεῖσα γὰρ ἔσται τοιαύτη· πάντα δὲ τῷ ἔργῳ ὥρισται καὶ τῇ δυνάμει, ὥστε μηκέτι τοιαῦτα ὄντα οὐ λεκτέον τὰ αὐτὰ εἶναι, ἀλλ' ὁμώνυμα. Susemihl, quaest. crit. III, S. 4 übersetzt dies, nachdem er a 19 die Conjectur Schneiders δὲ statt δὴ mit Recht und a 23 γὰρ statt δὲ nach der lateinischen Uebersetzung des Guilelmus von Moerbeka aufgenommen hat, folgendermassen: „Auch früher aber von Natur ist der Staat als die Familie und jeder Einzelne von uns. Denn das Ganze ist nothwendig früher als der Theil, weil ja, wenn der ganze Leib dahin ist, auch nicht mehr Fuss noch Hand existirt, ausser dem Namen nach, gerade wie man auch eine steinerne Hand noch eine Hand nennt, denn in Wahrheit ist damit eben auch die Hand vernichtet. Denn die begriffliche Bestimmung eines jeden Gegenstandes liegt in seiner Aufgabe und seinem Vermögen dieselbe auszurichten, so dass also, wo er die hierzu geeignete Beschaffenheit nicht mehr besitzt, man auch nicht mehr sagen kann, dass es noch derselbe sei, sondern nur, dass er noch denselben Namen führt." Susemihl nimmt τοιαύτη als Subject, διαφθαρεῖσα ἔσται als Prädicat. Wie aber die Worte dastehen, nimmt jeder sofort ἔσται τοιαύτη als Prädicat und διαφθαρεῖσα als Attribut zu einem hinzuzudenkenden χείρ, weil τοιαύτη ohne Artikel an der für das Prädicat gewohnten Stelle steht, und erst eine lange Ueberlegung kann aus dem Zusammenhang den angegebenen Sinn in jene Worte hineinpressen. Daher möchte, um jene Auffassung des Verhältnisses der Satztheile zu sichern, erstlich nöthig sein,

dass vor τοιαύτη der Artikel ἡ eingeschoben wird; so würde das Subject kenntlich sein. Dieser Gebrauch von τοιοῦτος mit dem Artikel in dem Sinne „der besagte, der im Vorhergehenden seiner Beschaffenheit nach angegebene" ist bei Aristoteles ausserordentlich häufig. — Ferner finden sich bei demselben Formen von εἰμί, namentlich sehr oft das futurum, mit dem participium perfecti verbunden (vgl. Bonitz, index Aristotelicus). Die Verbindung von ἔσομαι mit diesem Particip zur Umschreibung des futurum exactum ist auch sonst gewöhnlich; dagegen möchte sich das participium aoristi mit ἔσεσθαι bei guten Prosaikern kaum finden, gemäss der Bedeutung der Umschreibung, welche als perfectum in futuro das participium perfecti verlangt [1]). Somit müsste wol an unserer Stelle a 22. 23 gelesen werden: διεφθορυῖα γὰρ ἔσται ἡ τοιαύτη, das erste Wort mit passivem Sinn, wie bei Hom. Jl. XV, 128, Hippokrates und besonders den Späteren.

Da ferner die Worte der Uebersetzung Susemihls „so existirt die Hand nicht mehr" dasselbe bedeuten wie „damit ist die Hand vernichtet", also wenn das Zweite eine Begründung des Ersten sein soll, διαφθαρεῖσα einen andern Sinn haben muss, da ausserdem eine vernichtete Hand eine in ihre Elemente aufgelöste, hier aber nach Susemihl selbst nur eine nach Aufhebung des Ganzen für sich der Form nach bestehende Hand anzunehmen ist (manus exstincti corporis per se incolumis), also unter διαφθαρεῖσα nur eine verdorbene, ihrer Kraft beraubte (τοῦ ἔργου καὶ τῆς δυνάμεως ἐστερημένη) zu verstehen ist, da überdies bei Susemihls Auffassung der Satztheile die Worte διαφθαρεῖσα bis τοιαύτη erst in Verbindung mit πάντα bis ὁμώνυμα eine Begründung des οὐκ ἔσται χείρ ergeben, also nach πάντα ein das διαφθαρεῖσα ἔσται weiter leitendes Bindewort nöthig ist, und da schliesslich die Handschriften alle a 23 δὲ haben, so müsste man, um jene Auffassung zu stützen, dieses δὲ festhalten und vor πάντα ein Komma setzen, wie auch Susemihls Ausgabe hat, so dass von jenen Worten an die Deutung zu billigen wäre, welche Susemihl an zweiter Stelle vorschlägt: „denn in dem angegebenen Falle sind die Hand und der Fuss ihrer Kraft beraubt, das begriffliche Wesen eines jeden Gegenstandes aber" u. s. w. Die versichernden Füllwörter „in Wahrheit" und „eben auch" verhüllen die Tautologie der ersten Deutung. Nach der zweiten Auslegung des διαφθαρεῖσα würde Aristoteles etwa sagen: „Mit Aufhebung des Ganzen wird nicht Fuss noch Hand bestehen, ausser mit Namens-, nicht Wesensgleichheit; denn eine solche Hand, d. i. eine nach Aufhebung des Ganzen für sich bestehende, wird ihrer Kraft beraubt sein, was aber nicht mehr seine Kraft hat, betrachte ich nicht mehr als dasselbe Ding." Dass alsdann δὲ richtig ist, ergiebt auch folgende Probe. Lässt man nämlich die Sätze umgekehrt folgen, so erhält man einen Schluss der ersten Figur:

> τὰ τῆς δυνάμεως ἐστερημένα οὐκέτι ταὐτά, ἡ δὲ χωρισθεῖσα χεὶρ τῆς δυνάμεως ἐστέρηται, ἡ χωρισθεῖσα χεὶρ ἄρα οὐκέτι ταὐτό.

---

1) Xen. Anab. VII, 6, 36 hat Dindorf aus κατακεκανότες, der Lesart der besten Handschriften, statt κατακανόντες das part. perf. κατακεκονότες bei ἔσεσθε hergestellt.

Kehrt man aber das gewöhnliche Beispiel vom sterbenden Cajus um, so erhält man dieselbe Satzform wie an unserer Stelle: Cajus muss sterben; denn er ist ein Mensch, alle Menschen aber müssen sterben.

Nun erhebt sich aber gegen Susemihls Auffassung der Satztheile eine Instanz, welche jene Aenderungen unnöthig macht und ausserdem dem γὰρ der alten Uebersetzung zu ihrem Rechte verhilft. Man vergleiche:

De Gen. Anim. II, 1. 734 b 24:	Pol. I, 2. 1253 a 21—23:
3) οὐ γάρ ἐστι πρόσωπον μὴ ἔχον ψυχήν, οὐδὲ σάρξ,	1) εἰ μὴ ὁμωνύμως, ὥσπερ εἴ τις λέγει τὴν λιθίνην·
2) ἀλλὰ φθαρέντα ὁμωνύμως λεχθήσεται τὸ μὲν εἶναι πρόσωπον, τὸ δὲ σάρξ,	2) διαφθαρεῖσα γὰρ ἔσται τοιαύτη.
1) ὥσπερ κἂν εἰ ἐγίγνετο λίθινα ἢ ξύλινα.	3) πάντα δὲ τῷ ἔργῳ ὥρισται καὶ τῇ δυνάμει κ. τ. λ.

Die erste Stelle besagt: „Denn es ist kein Gesicht und kein Fleisch, wenn es kein Leben hat, sondern da sie, wenn sie kein Leben haben, verdorben sind, wird mit blosser Namensgleichheit gesagt werden, das eine sei Gesicht, das andere Fleisch, gerade wie wenn sie zu Stein oder zu Holz würden“ (dann würde nämlich auch nur Namensgleichheit stattfinden). Hier ist keine andere Auslegung möglich. Der Gedanke ist derselbe wie in der Politik, und beide Stellen entsprechen sich in umgekehrter Folge. Danach müssten wir διαφθαρεῖσα γὰρ ἔσται τοιαύτη übersetzen: „denn da sie (die Hand, durch Aufhebung des Ganzen) verdorben ist, so wird sie derart (nämlich nur ὁμωνύμως χείρ) sein.“ Nun ist aber διαφθαρεῖσα bis τοιαύτη keine Begründung von οὐκ ἔσται χείρ, sondern bloss διαφθαρεῖσα γὰρ eine Begründung des folgenden ἔσται τοιαύτη = ἔσται ὁμωνύμως. Um daher eine Verbindung mit dem vorhergehenden οὐκ ἔσται herzustellen, möchte zu lesen sein: ἀλλὰ φθαρεῖσα γὰρ ἔσται τοιαύτη „die Hand wird nicht mehr als solche bestehen, sondern da sie ja ihrer Kraft beraubt ist, wird sie nur dem Namen nach eine Hand sein.“ Nunmehr ist auch das weiter leitende δὲ nach πάντα nicht zu brauchen, weil ἔσται τοιαύτη keine Begründung enthält, also auch nicht durch ein Begründendes (πάντα κ. τ. λ.) weiter geleitet werden kann, sondern das γὰρ der alten Uebersetzung ist allein passend, weil der durch διαφθαρεῖσα kurz angegebene Grund einer Ausführung bedarf. Vor πάντα ist nun ein Kolon zu setzen. — Dagegen ist a 22 mit den Handschriften λέγει, nicht λέγοι, wie Susemihl in seine Ausgabe nach der alten Uebersetzung aufgenommen hat, zu lesen, da hier ganz bestimmt gesagt werden muss: „wie wenn einer die steinerne Hand eine Hand nennt.“

Nunmehr würde unsere Stelle folgenden Sinn ergeben: „Aber auch früher von Natur ist der Staat als die Familie und jeder Einzelne von uns. Denn das Ganze muss nothwendig früher sein als der Theil; denn wenn das Ganze aufgehoben wird, so wird nicht Fuss noch Hand bestehen, es sei denn mit blosser Namensgleichheit, wie wenn Jemand die steinerne Hand eine Hand nennt; sondern da ja die nach Vernichtung des Ganzen als solchen für sich der Form nach bestehende Hand ihrer Kraft beraubt ist, so wird

sie nur dem Namen nach eine Hand sein; denn das Wesen aller Dinge ist durch ihr Wirken und ihre Kraft bestimmt, so dass man, wenn sie nicht mehr so beschaffen sind, nicht sagen darf, sie seien noch eben dieselben, sondern nur, sie seien dem Namen nach gleich."

II.

I, 3. 1253 b 4 ff.: ἐπεὶ δ' ἐν τοῖς ἐλαχίστοις πρῶτον ἕκαστον ζητητέον, πρῶτα δὲ καὶ ἐλάχιστα μέρη οἰκίας δεσπότης καὶ δοῦλος κ. τ. λ. Warum soll man jedes Ding zuerst in seinen kleinsten Theilen erforschen? Diesem πρῶτον entspricht kein anderes Glied. Sodann nimmt das folgende πρῶτα δὲ καὶ ἐλάχιστα die vorhergehenden Worte auf. Darum möchte zu schreiben sein: ἐν τοῖς ἐλαχίστοις καὶ πρώτοις.

III.

I, 5. 1254 b 23: τὰ γὰρ ἄλλα ζῷα οὐ λόγου αἰσθανόμενα, ἀλλὰ παθήμασιν ὑπηρετεῖ. Susemihl sagt qu. cr. III, S. 5: „neque αἰσθανόμενα pro αἰσθάνεται positum, etsi ne ἐστιν quidem expresse additum, sed cogitatione addendum est, apud Aristotelem pro nimis duro scribendi genere habebo." Im index Aristotelicus unter Ellipsis werden schon die dort aufgeführten Ellipsen von εἶναι bei Adjectiven als ziemlich hart bezeichnet: „notandum videtur, si quae duriora in eodem genere Aristoteles admittit." Unerträglich aber und beispiellos möchte die Ellipse bei einem Particip sein vor ἀλλὰ mit folgendem verbum finitum. Es ist leicht, mit Spengel, Aristotelische Studien III, 58 „ἀλλὰ fort. del.", durch Ausscheidung des ἀλλὰ zu helfen, welches sich aus der Umgebung (b 22 gerade darüber ἀλλά, b 21 ἄλλου, b 23 ἄλλα) leicht einschleichen konnte, und dann ist λόγου festzuhalten. — Darauf sagt Susemihl weiter, indem er λόγου fallen lässt: „sed non video, cur non λόγῳ (aus der alten Uebersetzung und Ms P[1]) recepto ex hoc dativo ad αἰσθανόμενα genetivum λόγου supplendum repetamus et utrumque dativum cum ὑπηρετεῖ copulemus." Zu deutsch hiesse es dann: „denn die Thiere dienen nicht der Vernunft, sie vernehmend, sondern den Affecten." Dann möchte doch αἰσθανόμενα hart und ausserdem überflüssig sein und den Gegensatz stören. In den zunächst vorhergehenden Worten b 22 ὁ κοινωνῶν λόγου τοσοῦτον ὅσον αἰσθάνεσθαι ἀλλὰ μὴ ἔχειν „derjenige, welcher der Vernunft so weit theilhaft ist, dass er sie vernimmt, aber nicht besitzt" ist das αἰσθάνεσθαι durch den Gegensatz deutlich und bildet mit μὴ ἔχειν einen schönen Gegensatz. Daher muss, wenn man λόγῳ aufnimmt, welches der Ueberlieferung nach die meisten Ansprüche hat, αἰσθανόμενα, welches durch das darüberstehende αἰσθάνεσθαι hereingekommen sein mag, fallen. Also ist zu schreiben: τὰ γὰρ ἄλλα ζῷα οὐ λόγῳ [αἰσθανόμενα], ἀλλὰ παθήμασιν ὑπηρετεῖ.

IV.

I, 8. 1256 a 3—7: πρῶτον μὲν οὖν ἀπορήσειεν ἄν τις πότερον ἡ χρηματιστικὴ ἡ αὐτὴ τῇ οἰκονομικῇ ἐστὶν ἢ μέρος τι ἢ ὑπηρετική, καὶ εἰ ὑπηρετική, πότερον ὡς ἡ κερκιδοποιικὴ τῇ ὑφαντικῇ ἢ ὡς ἡ χαλκουργικὴ τῇ ἀνδριαντοποιίᾳ. Auffallend ist, dass die χρηματιστικὴ hier bei Angabe des Themas nur der οἰκονομικὴ gegenüber gestellt wird, während das Capitel b 37—39 schliesst: ὅτι μὲν τοίνυν ἔστι τις κτητικὴ κατὰ φύσιν τοῖς οἰκονόμοις καὶ τοῖς πολιτικοῖς . . . δῆλον. Eben

so heisst es c. 10. 1258 a 19: Δῆλον δὲ καὶ τὸ ἀπορούμενον ἐξ ἀρχῆς, πότερον τοῦ οἰκονομικοῦ καὶ πολιτικοῦ ἐστὶν ἡ χρηματιστικὴ ἢ οὔ. In dieser doppelten Beziehung muss nach letzterer Stelle die ἀπορία gestellt worden sein, als sie zum ersten Male aufgestellt wurde; dies geschah c. 8 im Anfang (eine frühere Stelle, an welcher ex officio ἠπορήθη [1]), wie es das ἀπορούμενον ἐξ ἀρχῆς, πότερον κ. τ. λ. mit der Zweitheilung verlangt, ist nicht aufzufinden). Am nächsten läge nun a 4 in unserer Stelle nach οἰκονομικῇ einzuschieben καὶ τῇ πολιτικῇ. Allein a 10 nennt wieder allein die οἰκονομική, ebenso b 27; erst b 30 wird κοινωνία πόλεως, b 37 ὄργανα πολιτικά erwähnt. Wenn nun nicht der Anfang von c. 10 wäre, so könnte man sagen, die πολιτική sei erst durch den Verlauf der Untersuchung hereingezogen worden. Diesem Uebelstande wird vielleicht durch das abgeholfen, was unten in No. VI über das 10. Capitel gesagt wird. — Was ferner die Dreitheilung πότερον ἡ αὐτὴ ἢ μέρος τι ἢ ὑπηρετική betrifft, so geht aus b 26 —28: ἓν μὲν οὖν εἶδος κτητικῆς κατὰ φύσιν τῆς οἰκονομικῆς μέρος ἐστίν· ὃ δεῖ ἤτοι ὑπάρχειν ἢ πορίζειν αὐτὴν ὅπως ὑπάρχῃ hervor, dass μέρος dasselbe bedeutet wie ὑπηρετική, noch deutlicher, wenn man c. 10 überhaupt heranziehen darf (vgl. No. VI), aus 1258 a 32—34: οὕτω καὶ περὶ τῶν χρημάτων ἔστι μὲν ὡς τοῦ οἰκονόμου, ἔστι δ' ὡς οὔ, ἀλλὰ τῆς ὑπηρετικῆς, welche letztere eben das an der anderen Stelle genannte μέρος ist. Nun wird 1256 a 13, nachdem das ἡ αὐτὴ durch a 10 οὐχ ἡ αὐτὴ abgewiesen ist, gefragt πότερον μέρος τι ἢ ἕτερον εἶδος und a 17 πότερον μέρος τι ἢ ἕτερόν τι γένος. Danach könnte man versucht sein, um die Tautologie a 5 ἢ μέρος τι ἢ ὑπηρετικὴ zu beseitigen, ἕτερόν τι γένος (oder εἶδος) statt μέρος τι zu lesen. Allein einestheils ruht das πότερον ἕτερον εἶδος in dem πότερον ἡ αὐτὴ und wird durch die Beantwortung οὐχ ἡ αὐτὴ a 10 hervorgelockt (es wäre also hinwiederum πότερον ἡ αὐτὴ ἢ ἕτερον εἶδος nicht sehr weit von einer Tautologie entfernt), anderntheils bieten uns eine bessere Handschrift und Varianten der alten Uebersetzung Mittel zu einer leichteren Verbesserung: M_s lässt nämlich ἢ nach τι aus und hat ὑπηρετική beidemal so geschrieben, dass man in der Endung sowol ος als η als ον lesen kann; eine Handschrift der lateinischen Uebersetzung lässt quaedam aut, eine andere bloss aut aus. Danach ist a 5 mit Ausscheidung von ἢ zu lesen: ἢ μέρος τι [ἢ] ὑπηρετικόν, καὶ εἰ ὑπηρετικόν κ. τ. λ. In a 6 kommt dreimal die Endung ικη vor. — Dass der erste Theil der Erwerbskunde nur ein μέρος ὑπηρετικὸν genannt wird, erklärt auch, warum c. 12. 1259 a 37 doch wieder nur drei μέρη τῆς οἰκονομικῆς aufgestellt werden; jenes μέρος steht diesen nicht parallel.

V.

I, 8. 1256 b 15—17: ὥστε ὁμοίως δῆλον ὅτι καὶ γενομένοις οἰητέον τά τε φυτὰ τῶν ζῴων ἕνεκεν εἶναι καὶ τἆλλα ζῷα τῶν ἀνθρώπων χάριν. Spengel a. a. O. S. 59: γενομένοις male

[1]) 1253 b 12—14 ist keine formulirte ἀπορία und die, welche man daraus bilden könnte, πότερον ἡ αὐτὴ τῇ οἰκονομίᾳ ἢ μέγιστον μέρος αὐτῆς, würde der in c. 10 citirten nicht entsprechen; insbesondere wird auch hier des πολιτικὸς nicht gedacht.

ex v. 13 repetitum." Susemihl, qu. cr. II, S. 6: „ex Aretini versione „perfectus" apparere videtur hic quoque duplice scriptura simul altero loco pristinum vocabulum, quod erat τελεωθεῖσι, esse exstinctum: vix enim talis hoc loco res est, ut Aretinum eam coniectando assequi potuisse quam in eius codice uno verum esse servatum facilius credamus." τελεωθεῖσι hat dann Susemihl auch in seine Ausgabe aufgenommen. Wie steht es nun mit dem Sinn? Aristoteles hat b 7 ff. gesagt, dass von der Natur allen Wesen ein zur Beschaffung der Nahrung dienender Besitz gegeben wird, wie gleich anfänglich bei der Geburt, so auch, nachdem sie ausgewachsen sind (διδομένη πᾶσιν, ὥσπερ κατὰ τὴν πρώτην γένεσιν εὐθύς, οὕτω καὶ τελεωθεῖσιν. Hier passt sowohl der Dativus als auch τελεωθεῖσιν ohne Artikel). Dann folgt b 10—15 die Begründung für ὥσπερ bis εὐθύς, dass nämlich manche Thiere in dem Ei, manche in der Milch die für das Junge nöthige Nahrung mithervorbringen. Daraus wird b 15—17 durch Analogie das οὕτω καὶ τελεωθεῖσιν mit den oben stehenden Worten dargethan. In diesen fällt erstlich auf, dass γενομένοις oder da dies nur in dem Sinn wie vorher b 13 γενομένοις (besser γεννωμένοις) genommen werden könnte, also b 15 keinen Sinn giebt, das mit Susemihl aufzunehmende τελεωθεῖσιν ohne Artikel steht, wie doch b 12 τὸ γεννηθέν, b 13 τοῖς γενομένοις. Zweitens fällt auf, dass der Dativ nicht in die Construction passt. Drittens erhalten wir einen bei Aristoteles sonst ungewohnten Ueberfluss an Worten: „so dass gleicher Weise klar ist (mit Susemihl nach δῆλον Komma), dass man annehmen muss, dass auch Ausgewachsenen (τελεωθεῖσιν) sowol die Pflanze der Thiere wegen da sind als auch die andern Thiere der Menschen wegen." Wie soll man den Dativ erklären? Höchstens wäre ein absoluter Genitiv zu ertragen. Deshalb möchte anzunehmen sein, dass die ausserdem überflüssigen Worte δῆλον ὅτι καὶ γενομένοις (γεννωμένοις) eine Randerklärung zu ὁμοίως waren: „gleicher Weise, d. h. wie für eben Geborene;" diese wurde in den Text aufgenommen ebenso wie 1259 b 14 die alte Uebersetzung und M. πατέρα εἰπών aus der Glosse δηλονότι πατέρα εἰπών aufgenommen haben. Möglicher Weise enthielt die Glosse zu unserer Stelle auch καὶ τελεωθεῖσι: „gleicher Weise, d. h. wie für eben Geborene, so auch für Ausgewachsene." Danach bliebe übrig: ὥστε ὁμοίως οἰητέον „so dass man gleicher Weise annehmen muss", was vollständig ausreicht. — Das subjective δῆλον ὅτι wird wol nur zu objectiven Ausdrücken gesetzt, wie de An. I, 5. 411 a 22 ὑπάρξει δῆλον ὅτι, de Mundo 6. 400 b 16 δῆλον ὅτι ἐξίασιν, Phys. I, 6. 189 b 10 ἐστὶν ὑπεροχὴ δηλονότι, de Coelo I, 10. 279 b 27 ἀνάγκη δηλονότι, Pol. VII, 2. 1325 a 1 πολιτεύεται δηλονότι, Pol. I, 13. 1260 a 34 δῆλον ὅτι δεῖται. An unserer Stelle würde das objective εἶναι durch δῆλον ὅτι und οἰητέον eine doppelte subjective Zuthat erhalten. Auch Bernays, der zwar S. 207 seiner Uebersetzung der drei ersten Bücher der Politik angiebt, dass er die Lesart δῆλον ὅτι οἰητέον (ohne καὶ γενομένοις) befolgt habe, begnügt sich S. 28 mit οἰητέον, indem er übersetzt: „In gleicher Weise muss man also auch annehmen, dass u. s. w.

VI.

I, 10 beginnt mit den Worten: Δῆλον δὲ καὶ τὸ ἀπορούμενον ἐξ ἀρχῆς, πότερον τοῦ οἰκονομικοῦ

καὶ πολιτικοῦ ἐστιν ἡ χρηματιστικὴ ἢ οὔ, ἀλλὰ δεῖ τοῦτο μὲν ὑπάρχειν· (1258 a 19—21). Wo wurde diese Frage so vollständig und in dieser Weise aufgeworfen? Doch nicht vor c. 8 und in diesem zuerst auch nur für den οἰκονομικός. Die Stelle 1253 b 12—14 entspricht nicht, wie die Anmerkung zu No. IV zeigte. Also kann der Ausdruck ἐξ ἀρχῆς nur auf den Anfang der Untersuchung über die χρηματιστική c. 8 gehen. Nun beginnt aber c. 10, als ob jetzt erst klar gemacht werden sollte, ob die Finanzkunde zu dem Beruf eines Hauswirthes und Staatsmannes gehöre oder nicht, da die Frage doch schon c. 8. 1256 b 26 ff. entschieden ist, vgl. insbesondere daselbst b 37—39 ὅτι μὲν τοίνυν κ. τ. λ., wo die κτητική dasselbe ist wie die χρηματιστική (vgl. 1256 a 15 f., 1258 a 37 f.) Unsere Stelle πότερον bis ὑπάρχειν erinnert durch Ausdruck und Schwierigkeit sehr an c. 8. 1256 b 27 ὃ δεῖ ἤτοι ὑπάρχειν ἢ πορίζειν αὐτὴν ὅπως ὑπάρχῃ. Der folgende Gedanke 1258 a 23, 24 ist in 1256 a 18—b 20 prächtig ausgeführt; — 1258 a 25, 26 ist derselbe Gedanke wie 1256 a 9 und 11, 12; — 1258 a 35—37 ist a 23 und 1256 b 10—15; — 1258 a 37, 38 ist 1256 b 26, 27. a 39; — 1258 a 38—40 mit Citat ist c. 9. 1257 a 1—3. b 2. 20; — 1258 a 40 ist 1257 b 19, 20. 30. 1258 b 16; — 1258 b 1 ist 1257 b 2. 10 ff. 21. 23. 28; — 1258 b 2—5 ist 1257 b 5 f. 21 f. 34. a 35. Somit hätten wir die meisten Gedanken von c. 10 schon in c. 8 und c. 9 gehabt und es blieben demselben eigenthümlich nur a 21, 22. 24, 25. 26—32 und b 5—7, einige Seltsamkeiten (der Anfang a 19. 34), Härten in Construction (a 20 ἀλλὰ κ. τ. λ. a 24. b 4. a 21 und 35 τοῦτο), eine Etymologie b 5—7 und drei Citate in 22 Zeilen (a 19 bezüglich auf c. 8. 1256 a 4 ff, a 34 auf a 21 in diesem selben Capitel, und a 39 auf c. 9. 1257 a 1—3. b 2. 20), während die vorhergehenden 9 Capitel nur 5 Citate haben, ebenso die folgenden 3 Capitel nur 5. Da also erstens das 10. Capitel keinen Fortschritt der Gedanken enthält, sondern nur eine Wiederholung (die es aber nicht sein will, vgl. δῆλον δὲ καὶ) von c. 8 und 9 mit unbedeutenden Zusätzen ist und da sich zweitens viele Wunderlichkeiten darin finden, die man Aristoteles schwerlich zuschreiben darf, so möchte das ganze 10. Capitel als unächt auszuscheiden sein; eine Lücke wird schwerlich Jemand empfinden. Dann braucht man auch nicht I, 8. 1256 a 4 daran zu denken, hinter οἰκονομικῇ einzuschieben καὶ τῇ πολιτικῇ (s. o. No. IV). — Weil das Capitel also ein unaristotelisches Machwerk ist, so möchte auch a 20 vor ἀλλὰ keine Lücke anzunehmen sein. Schreiber wollte wol sagen: „Klar ist aber auch die anfänglich aufgeworfene Frage, ob der Hausverwalter und Staatsmann die Finanzkunde braucht oder nicht, d. h. ob jene das Mittel zum Leben nicht herbeizuschaffen brauchen, sondern dies (τοῦτο = τὸ ἐκ τῆς χρηματιστικῆς) vorhanden sein d. i. vorausgesetzt werden muss.“

Ohne indes obiges Urtheil über die Unächtheit zu gefährden, könnte man doch einige Verbesserungen anbringen, so a 21 und 35 ταῦτα für τοῦτο. Ferner kann man in a 24 unter ταῦτα doch nur dasselbe wie unter dem davorstehenden τούτων verstehen; deswegen möchte auch die von Susemihl, qu. cr. V, S. 16. A. 19 versuchte Erklärung ἐκ δὲ τούτων = postea nicht angehen, gegen welche ausserdem folgende Gründe sprechen: 1) selbst ἐκ δὲ τούτου würde der Leser auf τοῦτο a 21 beziehen, 2) möchte ἐκ τούτων für die Zeit doch nur dich-

terisch sein, 3) sieht man nicht ein, warum hier die gewaltige Umschreibung für εἶτα angewandt wird, die in dieser Umgebung nur Undeutlichkeit hervorbringt. Was soll nun ταῦτα heissen? Um einigen Sinn in die Stelle zu bringen, möchte τἄλλα statt ταῦτα zu lesen sein, so dass der Sinn wäre: „Aus diesen Hilfsquellen aber das Uebrige gehörig anzuordnen kommt dem Hauswirth zu." Bernays übersetzt: „Die aus diesen Quellen zu gewinnenden Nahrungsstoffe", also τὰ ἐκ τούτων (ohne ταῦτα), ohne diese Abweichung vom Text in seinen Varianten anzugeben. — Indes könnte τούτων auch auf ἀλλὰ δεῖ τοῦτο ὑπάρχειν bezogen werden, wo es vielleicht geheissen hat ταῦτα (= τὰ ἐκ τῆς χρηματιστικῆς), ebenso wie a 35 ταῦτα statt τοῦτο sich auf das vorausgehende χρημάτων beziehen würde.

VII.

I, 11. 1258 b 40: οἷον Χάρητι δή. „a Charetide" = Χαρητίδῃ hat auch Lambin. Dadurch wird das Lob, welches Spengel a. a. O. S. 60 Coraes zollt: „egregie Coraius Χαρητίδῃ restituit", etwas abgeschwächt.

VIII.

I, 12. 1259 a 39. Vor καὶ γὰρ möchte statt des Zeichens einer Lücke bei Susemihl nur ein Gedankenstrich als Zeichen, dass die Rede unterbrochen wird, zu setzen sein, wie Susemihl in dem ähnlichen Falle III, 9. 1280 a 36 gethan hat. Nachdem Aristoteles im Rückblick auf I, 3 von den drei Theilen der οἰκονομική zuerst a 37 die δεσποτική genannt hat mit der Bemerkung, dass über sie gesprochen sei, und darauf zum zweiten Mal die πατρική und γαμική erwähnt, beginnt er eine Parenthese des Sinnes: Denn wie der δεσπότης über die Sklaven herrscht, so herrscht auch der Vater (ὁ πατὴρ aus πατρική zu entnehmen) über die Kinder und der Mann über das Weib (jedoch mit Unterschied, nur das ἄρχειν ist in jedem Verhältnisse) u. s. w. Darum ist a 39 mit Aretin und den meisten Handschriften der alten Uebersetzung ἄρχει zu lesen. Die die Rede unterbrechenden Worte dehnen sich nicht ganz über eine halbe Spalte der Bekkerschen Ausgabe aus bis zu Ende des Capitels, also lange nicht so weit als 1280 a 36, wo die Abschweifung über eine ganze Spalte sich bis 1281 a 4 erstreckt. Obwol also hier die Abschweifung nicht all zu gross ist und obwol mit c. 13. b 18 φανερὸν τοίνυν dem Sinne nach der Nachsatz zu ἐπεὶ c. 12. a 37 beginnt (der Sinn ist: Da die drei genannten μέρη nur aus Menschen bestehen, so ist klar, dass sich die Hauswirthschaft mehr um die Menschen als um den leblosen Besitz bekümmern muss), so müssen wir doch wol darauf verzichten, 1259 b 17 nach τέκνον einen Strich zum Zeichen des Schlusses einer Parenthese zu setzen, da ein Zwischensatz von 19 Zeilen nach einem Vordersatz von 2 Zeilen, zumal bei einem der alten Schriftsteller, schwerlich aufrecht erhalten werden kann, weshalb vielmehr ein Anakoluth anzunehmen ist.

IX.

I, 13. 1259 b 26—28: εἴτε γὰρ ἔστι, τί διοίσουσι τῶν ἐλευθέρων; εἴτε μή ἐστιν ὄντων ἀνθρώ-

πων καὶ λόγου κοινωνούντων, ἄτοπον. So interpungirt sowol Bekker als Susemihl. Aber ὄντων bis κοινωνούντων giebt den Grund zu ἄτοπον an, und es stehen sich scharf gegenüber εἴτε ἔστιν und εἴτε μὴ ἔστιν, so dass durch einen Zusatz die Schärfe des Gegensatzes abgeschwächt wird. Der Sinn ist: „Sagt man, die Sklaven haben höhere Tugend, was werden sie sich dann von den Freien unterscheiden? d. h. so ist es ungereimt, sie als eine niedriger stehende Classe zu behandeln, da dann die Freien keinen Vorzug vor ihnen haben. Sagt man, sie haben keine höhere Tugend, so ist das abgeschmackt, da sie Menschen sind und an der Vernunft Theil haben.“ Daher ist vor ὄντων ein Komma zu setzen und das nach κοινωνούντων zu streichen.

X.

I, 13. 1260 a 24. καὶ vor κατὰ hat schon Lambin ausgelassen; danach ist Susemihl in der Ausgabe: „secl. Spengel“ zu verbessern.

XI.

I, 13. 1260 a 36—39: ἀπορήσειε δ᾽ἄν τις, τὸ εἰρημένον εἰ ἀληθές, ἆρα καὶ τοὺς τεχνίτας δεήσει ἔχειν ἀρετήν· πολλάκις γὰρ δι᾽ ἀκολασίαν ἐλλείπουσι τῶν ἔργων. ἢ διαφέρει τοῦτο πλεῖστον. Hier ist nach πλεῖστον ein Fragezeichen zu setzen: „Oder ist hier nicht ein sehr grosser Unterschied?“ K. W. Krüger: „Nach der vorhergehenden Frage von völliger Unbestimmtheit (ἆρα κ. τ. λ.) wird durch ἢ eine zweite als höchst wahrscheinlich das Richtige treffende angefügt: oder nicht?“ Obwol der Sinn ist: „Es ist ein grosser Unterschied; denn“ u. s. w., so ist doch die Frage nicht zu verkennen und an allen Stellen, wo ἢ so gebraucht ist, ein Fragezeichen zu setzen

XII.

I, 13. 1260 b 3—5: φανερὸν τοίνυν ὅτι τῆς τοιαύτης ἀρετῆς αἴτιον εἶναι δεῖ τῷ δούλῳ τὸν δεσπότην, ἀλλ᾽ οὐ τὴν διδασκαλικὴν ἔχοντα τῶν ἔργων δεσποτικήν, Vor τὴν ist mit Aretin τὸν zu lesen. Zu δεσποτικήν bemerkt Susemihl in seiner Ausgabe: „secl. Giphan. ἐπιστήμην ci. Coraes.“ Lambin übersetzt: „non quenquam qui habeat scientiam quandam herilem ad docenda munera servilia accommodatam.“ Aber dieses Wissen, welches in den Sklavenarbeiten unterweist, nennt Aristoteles nicht Herrenwissenschaft, sondern Sklavenwissenschaft; I, 7. 1255 b 22—25: ἐπιστήμη δ᾽ἂν εἴη καὶ δεσποτικὴ καὶ δουλική, δουλικὴ μὲν οἵανπερ ὁ ἐν Συρακούσαις ἐπαίδευεν· ἐκεῖ γὰρ λαμβάνων τις μισθὸν ἐδίδασκε τὰ ἐγκύκλια διακονήματα τοὺς παῖδας. Eben da b 30: αἱ μὲν οὖν τοιαῦται πᾶσαι δουλικαὶ ἐπιστῆμαί εἰσι, δεσποτικὴ δ᾽ἐπιστήμη ἐστὶν ἡ χρηστικὴ δούλων. Darum ist an unserer Stelle δουλικήν zu lesen statt δεσποτικήν, welches aus dem darüberstehenden δεσπότην erwachsen ist. Dann lautet dieselbe: „Also ist offenbar, dass der Herr den Sklaven zu der ihm zukommenden Tugend bringen muss, aber nicht derjenige, welcher die in den (Sklaven-) Arbeiten unterweisende Sklavenwissenschaft besitzt.“ Der Gegensatz, welchen δεσπότην und δουλικήν bilden, erklärt auch, weshalb jedes der beiden Worte am Ende seines Satzgliedes steht.

XIII.

II, 3. 1261 b 38: γίνονται δ' ἑκάστῳ χίλιοι τῶν πολιτῶν υἱοί. Wenngleich auffallende Wortstellungen sich in Menge bei Aristoteles finden, wie z. B. kurz vorher II, 2. 1261 a 15, wo ὅτι μάλιστα nach b 16 zu μίαν gehört, und wenngleich man geltend machen könnte, dass des Gegensatzes wegen ἑκάστῳ und χίλιοι zusammengestellt seien, so möchte doch hier, da der Genitivus von jedem der beiden Worte abhängen kann, die Deutlichkeit zu sehr leiden. Darum möchte mit der alten lateinischen Uebersetzung χίλιοι nach τῶν πολιτῶν zu setzen sein.

XIV.

II, 4 1262 a 24—29: ἔτι δὲ καὶ τὰς τοιαύτας δυσχερείας οὐ ῥᾴδιον εὐλαβηθῆναι τοῖς ταύτην κατασκευάζουσι τὴν κοινωνίαν, οἷον αἰκίας καὶ φόνους ἀκουσίους, τοὺς δὲ ἑκουσίους, καὶ μάχας καὶ λοιδορίας· ὧν οὐδὲν ὅσιόν ἐστι γίνεσθαι πρὸς πατέρας καὶ μητέρας καὶ τοὺς μὴ πόρρω τῆς συγγενείας ὄντας, ὥσπερ πρὸς τοὺς ἄπωθεν· d. h. „Ferner ist es für diejenigen, welche diese Gemeinschaft einführen, nicht leicht, auch solche Schwierigkeiten zu vermeiden, wie z. B. Misshandlungen, unabsichtliche, theils absichtliche Tödtungen, Streitigkeiten und Schimpfreden, wovon nach natürlichem und göttlichem Rechte nichts gegen Väter, Mütter und die der Verwandtschaft nicht ferne Stehenden geschehen darf, wie es gegen die ferne Stehenden erlaubt ist.“ Susemihl scheidet mit Congreve τοὺς δὲ ἑκουσίους aus. Dann bleibt φόνους ἀκουσίους. Kann man sagen: Eine unabsichtliche Tödtung ist nach göttlichem Rechte gegen Vater, Mutter u. s. w. nicht erlaubt, gegen andere erlaubt? Aber bei dem, was Jemand unfreiwillig thut, hört alle Zurechnungsfähigkeit auf, da ist nichts strafbar, also auch nicht von Erlaubtsein zu reden. Dagegen eine absichtliche Tödtung von Vater u. s. w. ist durch göttliches und natürliches Recht verboten (οὐχ ὅσιον, wie das Beispiel des Orest zeigt), gegen Fernstehende in gewissen Fällen erlaubt. Eben so sind die αἰκίαι und λοιδορίαι absichtliche Handlungen. Darum ist vielmehr ἀκουσίους τοὺς δὲ auszuscheiden, so dass die Worte φόνους ἑκουσίους bleiben. ἀκουσίους war wol irrthümlich hereingekommen, und Jemand machte die Randbemerkung: „Andere schrieben ἑκουσίους.“ — καὶ μάχας hat Lambin ausgelassen.

XV.

II, 4. 1262 b 17—22. ὥσπερ γὰρ μικρὸν γλυκὺ εἰς πολὺ ὕδωρ μιχθὲν ἀναίσθητον ποιεῖ τὴν κρᾶσιν, οὕτω συμβαίνει καὶ τὴν οἰκειότητα τὴν πρὸς ἀλλήλους τὴν ἀπὸ τῶν ὀνομάτων τούτων διαφροντίζειν ἥκιστα ἀναγκαῖον ὂν ἐν τῇ πολιτείᾳ τῇ τοιαύτῃ, ἢ πατέρα ὡς υἱῶν ἢ υἱὸν ὡς πατρός, ἢ ὡς ἀδελφοὺς ἀλλήλων. Susemihl, qu. cr. II, S. 11 „συμβαίνειν etiam cum participio jungi reputans“ ändert nichts und übersetzt mit Congreve: „so ergiebt es sich auch in einem solchen Staat am wenigsten als nothwendig, die gegenseitige Anhänglichkeit, die von solchen Namen ausgeht, zu pflegen.“ — 1) Dies giebt mit den vorausgehenden Worten Folgendes: „Wie ein wenig Süssigkeit, mit vielem Wasser vermischt, die Mischung unmerklich macht, ebenso ergiebt es sich am wenigsten als nothwendig d. i. so ist es auch in einem solchen Staat gar nicht nothwendig, dass man pflege“ u. s. w. Hier muss doch wol dem Zusammenhang nach

übersetzt werden; „ebenso ergiebt es sich als nothwendig, dass man am wenigsten pflegt." Susemihl musste also ἥκιστα mit διαφροντίζειν verbinden, weil der Vordersatz ὥσπερ κ. τ. λ. ein positives Ergebniss im Nachsatz verlangt. Ferner würde ausreichen οὕτω συμβαίνει oder οὕτω ἀναγκαῖον. Wozu diese Hervorhebung des ἀναγκαῖον, dazu an so bevorzugter Stelle und an einer solchen Stelle, wo es Missverständnissen leicht ausgesetzt ist, indem man nur zu natürlich ἥκιστα mit dem gleich darauf folgenden ἀναγκαῖον ὂν verbindet? Ausserdem ist die Nothwendigkeit der Verwässerung der Freundschaft schon b 15, 16 genügend hervorgehoben. Bernays übersetzt: „so ergiebt sich auch als nothwendig, dass" u. w. — 2) φροντίζειν mit dem Accusativ heisst erwägen, betrachten [1]); in der Bedeutung für etwas sorgen, etwas pflegen hat es den Genitiv. — 3) Dazu kommt der merkwürdige Satzbau: τὴν οἰκειότητα Object zu διαφροντίζειν, πατέρα, wenn nicht Subject, so Apposition zu dem in διαφροντίζειν liegenden unbestimmten Subject, das nachfolgende υἱοῦ abhängig von οἰκειότητα: „dass man die gegenseitige Anhänglichkeit pflege, dass nämlich ein Vater die Anhänglichkeit an einen als Sohn u. s. w. pflege." — 4) καὶ ist von Susemihl zu ἐν τῇ πολιτείᾳ genommen, während es höchstens zum ganzen Satz genommen werden kann, wenn man es nicht zum nächsten Begriff nehmen will. — 5) Wie steht es mit dem Parallelismus der zwei Glieder des Gleichnisses? „Wie ein wenig Süssigkeit, mit vielem Wasser vermischt, die Mischung unmerklich macht, ebenso ergiebt sich in einem solchen Staat als nothwendig, dass man die gegenseitige Anhänglichkeit, die von solchen Namen ausgeht, am wenigsten pflegt" [2]). Man erwartet vielmehr, dass τὴν οἰκειότητα auf gleicher Linie mit γλυκὺ Subject sei: Wie das wenige Süsse eine matte Mischung hervorbringt, so bewirkt die Angehörigkeit oder Verwandtschaft in einem solchen Staate die geringste Liebe oder Fürsorge.

Die älteren Conjecturen halten meist diesen Parallelismus fest: Camerarius schiebt διαφορηθῆναι vor διαφροντίζειν ein; der Sinn davon ist: „ebenso geschieht es, dass die Angehörigkeit vertheilt (verwässert) wird, so dass geringe Fürsorge entsteht." Schneider bietet drei Conjecturen, zwei mit Benutzung der des Camerarius, aber alle sind dem Gleichniss entsprechend. Coraes schob περὶ vor τὴν οἰκειότητα ein. Leichter möchte es sein, mit Lambin κατὰ statt καὶ vor demselben Worte zu lesen: „Ebenso geschieht es, dass der Vater u. s. w. wegen der auf diesen Namen beruhenden Angehörigkeit in einem solchen Staate am wenigsten für den Sohn u. s. w. sorgt, was doch sein sollte" [3]). κατὰ τὴν οἰκειότητα

---

[1]) So Hippokrates 280, 42: Ἐς πόλιν ἐπειδὰν ἀφίκηταί τις, ἧς ἄπειρός ἐστι, διαφροντίσαι χρὴ τὴν θέσιν αὐτῆς.

[2]) Der Infinitiv „zu pflegen" bei Susemihl erweckt die Vorstellung, als ob durch ἀναγκαῖον eine Forderung gestellt werde, während es eine mit Nothwendigkeit eintretende Thatsache einführt: Wie sich das Süsse zum vielen Wasser verhält, so verhält sich nothwendig die Anhänglichkeit zu den vielen Verwandten in einem solchen Staate.

[3]) Lambin: Sic evenit ut propter conjunctionem et propinquitatem mutuam ex his nominibus proficiscentem minimam curam habeat in tali rei publicae administrandae forma aut pater tanquam filiorum aut filius.

giebt den Beweggrund an; der Sinn bleibt also: „Die Angehörigkeit bringt in einem solchen Staat die Menschen am wenigsten zur Fürsorge.“ Auch hier ist der Parallelismus gewahrt. Bei all diesen Conjecturen aber kann man ἀναγκαῖον ὂν wol nicht anders nehmen als im Sinn Lambins, nämlich als Parenthese „was doch nothwendig ist.“ Dies wäre aber hier eine überflüssige Bemerkung, dazu in schwieriger Construction zwischen ἥκιστα und ἐν τῇ πολιτείᾳ τῇ τοιαύτῃ. — Spengel a. a. O. S. 62 liest οὕτω συμβαίνει καὶ τὴν οἰκειότητα *εἶναι* πρὸς ἀλλήλους τὴν ἀπὸ τῶν ὀνομάτων τούτων *δι' ἃ φροντίζειν* ἥκιστα ἀναγκαῖον [ὂν] ἐν τῇ πολιτείᾳ κ. τ. λ. mit der Erklärung: „vocabula ipsa quibus utuntur, amicitiam veram non reddunt.“ Danach wäre zu übersetzen: „ebenso geschieht es, dass auch die Anhänglichkeit an einander die auf diesen (*blossen*) Namen beruhende ist, die es in einem solchen Staate am wenigsten nothwendig machen, dass ein Vater für“ u. s. w. Hier haben wir drei Aenderungen, darunter eine starke: εἶναι für τὴν, und man muss πρὸς ἀλλήλους dennoch als Attribut nehmen; Spengel sagt kurz: „repetitum τὴν non placet.“ Da πρὸς ἀλλήλους auf alle Fälle als Attribut zu nehmen ist, so muss τὴν genehm sein; dreimal findet sich der Artikel ebenso Dem. 34, 24. Der Sinn bei Spengel ist dann kurz, dass die in den blossen Namen bestehende Angehörigkeit keine Liebe hervorbringt. Hier ist das μικρὸν γλυκὺ des Gleichnisses vollständig verschwunden. — Darum möchte statt ἀναγκαῖον ὂν zu lesen sein *ἀναγκάζειν*, dann wäre der Sinn: ebenso geschieht es, dass auch die auf diesen Namen beruhende Angehörigkeit (= μικρὸν γλυκὺ) in einem solchen Staat (= πολὺ ὕδωρ) am wenigsten den Vater nöthigt für einen als seinen Sohn zu sorgen.“ In der geringen Nöthigung zeigt sich die ἀναίσθητος κρᾶσις, und ἀναγκάζειν διαφροντίζειν wäre etwas stärker als b 22 ποιεῖ κήδεσθαι; ἀναγκάζειν aber sagt er statt ποιεῖν 1) der Abwechselung wegen, 2) weil gewöhnlich der Name Vater u. s. w. zur Liebe *nöthigt*. — Dann ist eine vollständige Uebereinstimmung der Glieder des Gleichnisses vorhanden:

ὥσπερ — μικρὸν γλυκὺ — εἰς πολὺ ὕδωρ μιχθὲν — ἀναίσθητον ποιεῖ τὴν κρᾶσιν,
οὕτω — καὶ ἡ οἰκειότης — ἐν τῇ πολιτείᾳ τῇ τοιαύτῃ — ἥκιστα ἀναγκάζει διαφροντίζειν.

Dann kommt καὶ vor τὴν οἰκειότητα zu seinem Rechte, ἥκιστα verbindet sich leicht mit dem darauf folgenden ἀναγκάζειν, gerade wie nachher μάλιστα mit ποιεῖ κήδεσθαι, und der Bau des Satzes wird deutlich, διαφροντίζειν erhält den ihm gebührenden Genitiv. Demnach würde die Stelle nach Aufnahme von υἱοῦ statt υἱῶν b 21 aus besseren Handschriften und der alten Uebersetzung wörtlich lauten: „Denn wie ein wenig Süssigkeit, in viel Wasser gemischt, die Mischung unmerklich macht, so geschieht es, dass auch die auf diesen Namen beruhende Verwandtschaft mit einander in einem solchen Staat am wenigsten nöthigt sei es den Vater für einen als seinen Sohn oder den Sohn für einen als seinen Vater oder andere als Brüder für einander Fürsorge zu tragen.“

XVI.

II, 6. 1264 b 39: τὰ δ' ἄλλα τοῖς ἔξωθεν λόγοις πεπλήρωκε τὸν λόγον. Susemihl hat mit der

---

tanquam patris, fratres tanquam fratrum, *cum sit hoc tamen necessarium*. Bernays a. a O. S. 208 liest καὶ κατὰ.

alten Uebersetzung τὸν λόγον ausgeschieden. Aber wahrscheinlicher ist es, dass λόγοις zu τοῖς ἔξωθεν als Erklärung gesetzt, als dass τὸν λόγον zugefügt wurde, da der Satz schon ohne dieses vollständig und für jeden verständlich war. Darum möchte mit Ms P[1] vielmehr λόγοις auszulassen sein.

XVII.

II, 6. 1265 a 14, 15: ὅτι χώρας δεήσει τοῖς τοσούτοις Βαβυλωνίας ἤ τινος ἄλλης ἀπεράντου τὸ πλῆθος. Hier möchte τοῖς τοσούτοις mit der alten Uebersetzung vor τὸ πλῆθος zu setzen sein, da πλῆθος eben a 13 von der Menschenmenge gebraucht ist und Aristoteles sonst für Grösse des Landes μέγεθος gebraucht, entsprechend der Definition Met. IV, 13. 1020 a 9 πλῆθος μὲν οὖν πόσόν τι ἂν ἀριθμητὸν ᾖ, μέγεθος δὲ ἂν μετρητὸν ᾖ.

XVIII.

II, 6. 1265 a 24—28: εἰ δέ τις μὴ τοιοῦτον ἀποδέχεται βίον μήτε τὸν ἴδιον μήτε τὸν κοινὸν τῆς πόλεως, ὅμως οὐδὲν ἧττον δεῖ φοβεροὺς εἶναι τοῖς πολεμίοις μὴ μόνον ἐλθοῦσιν εἰς τὴν χώραν ἀλλὰ καὶ ἀπελθοῦσιν. „Wenn aber Jemand ein solches (kriegerisches [1]) Leben weder beim Einzelnen noch beim ganzen Staate gut heisst, so muss man gleichwol um nichts weniger den Feinden furchtbar sein, nicht nur nachdem sie in das Land gekommen, sondern auch nachdem sie abgezogen sind.“ ἐλθοῦσιν bedeutet: nachdem sie einen Angriff gemacht haben; dann muss man ihnen durch sein Kriegswesen furchtbar sein. Wie aber, nachdem sie abgezogen sind? Nachdem sie als Sieger abgezogen sind, muss man ihnen furchtbar sein? Das geht nicht. Oder nachdem sie als Besiegte abgezogen, muss man ihnen furchtbar sein? Dann braucht es keiner besonderen Ermahnung mehr, da man sich durch den Sieg gefürchtet gemacht hat und der Sieg ein geordnetes Kriegswesen voraussetzt. Darum möchte zu lesen sein ἀπο ῦσιν statt ἀπελθοῦσιν, welches dem vorausgehenden ἐλθοῦσιν seinen Ursprung verdanken mag: „Man muss den Feinden furchtbar sein, nicht nur wenn sie ins Land eingefallen sind, sondern auch“ — und dies ist besonders für diejenigen zu merken, welche ein kriegerisches Leben und die während des Friedens vorzunehmenden Vorbereitungen zum Krieg verwerfen — „so lange sie noch fern sind.“

XIX.

II, 6. 1265 a 28—33: καὶ τὸ πλῆθος δὲ τῆς κτήσεως ὁρᾶν δεῖ, μήποτε βέλτιον ἑτέρως διορίσαι τῷ σαφῶς μᾶλλον· τοσαύτην γὰρ εἶναί φησι δεῖν ὥστε ζῆν σωφρόνως, ὥσπερ ἂν εἴ τις εἶπεν ὥστε ζῆν εὖ· τοῦτο γάρ ἐστι καθόλου μᾶλλον· ἔτι δ' ἔστι σωφρόνως μὲν ταλαιπώρως δὲ ζῆν. ἀλλὰ βελτίων ὅρος τὸ σωφρόνως καὶ ἐλευθερίως κ. τ. λ. Bernays a. a. O. S. 77 übersetzt also: „Auch für den Umfang des Besitzes ist zu erwägen, ob nicht vielleicht eine andere (als die dort von Plato aufgestellte) Begrenzung besser, weil deutlicher ist. Er sagt nämlich, der Besitz

---

[1]) τοιοῦτος geht auf a 22, wo mit Muret πολεμικὸν statt πολιτικόν zu lesen ist.

solle so gross sein, dass man davon 'mässig leben' möge; also ungefähr, wie wenn man sagte 'gut leben.' Dies ist nun aber zu allgemein. Und überdiess kann man 'mässig' und dabei kümmerlich leben. Eine bessere Begrenzung bietet also wol 'mässig und edel' u. s. w. Die Abweichungen vom Texte: a 31 „nun aber" statt γὰρ und a 32 „also" statt ἀλλὰ giebt Bernays in seinen Varianten nicht an.

1) In den Worten ὥσπερ bis ζῆν εὖ wird nach dem jetzigen Text die Bestimmung ζῆν εὖ als undeutlich getadelt. Nun heisst es Eth. Nic. VI, 11. 1143 a 15: τὸ γὰρ εὖ τῷ καλῶς ταυτόν. Ebenda IX, 10. 1170 b 27: (οἱ πλείους φίλοι) ἐμπόδιοι πρὸς τὸ καλῶς ζῆν. Pol. III, 6. 1278 b 23: τοῦ ζῆν καλῶς ohne weitere Bestimmung als schon so verständlich gesetzt. Pol. III, 9. 1281 a 2: τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶ; als Erklärung von ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους, das aber, womit man etwas erklärt, muss etwas Einfacheres als das zu Erklärende sein. In demselben Capitel der Politik 1280 a 32 steht τοῦ εὖ ζῆν ohne weitere Bestimmung, b 33 πόλις . . . ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία, welches den Gegensatz bildet zu a 31 μήτε τοῦ ζῆν μόνον. Pol. I, 2. 1252 b 29 heisst es in der Definition des Staates: γινομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν. Eth. Nic. I, 2. 1095 a 16: τί τὸ πάντων ἀκρότατον τῶν πρακτῶν ἀγαθῶν. ὀνόματι μὲν οὖν σχεδὸν ὑπὸ τῶν πλείστων ὁμολογεῖται· τὴν γὰρ εὐδαιμονίαν καὶ οἱ πολλοὶ καὶ οἱ χαρίεντες λέγουσιν, τὸ δ' εὖ ζῆν καὶ τὸ εὖ πράττειν ταὐτὸν ὑπολαμβάνουσι τῷ εὐδαιμονεῖν. Ebenda I, 8. 1098 b 20: συνᾴδει δὲ τῷ λόγῳ (dem c. 6 aufgestellten Begriff des ἀνθρώπινον ἀγαθόν) καὶ τὸ εὖ ζῆν καὶ τὸ εὖ πράττειν τὸν εὐδαίμονα. De Part. Anim. II, 10. 656 a 6: ὅσων μὴ μόνον τοῦ ζῆν ἀλλὰ καὶ τοῦ εὖ ζῆν ἡ φύσις μετείληφεν. τοιοῦτο δ' ἐστὶ τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος. An allen diesen Stellen erscheint εὖ oder καλῶς ζῆν ohne nähere Bestimmung als der von Aristoteles angenommene Terminus für das ἀνθρώπινον ἀγαθόν. Es gilt also εὖ ζῆν für einen deutlichen Ausdruck dieses Begriffs. Nun soll Aristoteles an unserer Stelle 1265 a 31 seinen eigensten Ausdruck als „zu allgemein" tadeln, seinen Ausdruck, der ihm an allen jenen Stellen mindestens genügte. — 2) Wenn a 31 γὰρ einen Sinn haben soll, so muss es den in μήποτε bis σαφῶς μᾶλλον liegenden Tadel der Undeutlichkeit begründen. Das ζῆν σωφρόνως steht auf einer Linie mit dem εὖ ζῆν und „dies ist zu allgemein, darum undeutlich", also auch das ζῆν σωφρόνως. Warum aber war das ζῆν εὖ dem Aristoteles bei seinen eigenen Bestimmungen nicht undeutlich? Sodann wird man nicht minder richtig sagen, Plato habe mit dem ζῆν σωφρόνως das Ziel des Lebens in seinem Staate zu eng bestimmt, weil es nicht alle Seiten des glückseligen Lebens umfasst. Wir müssen daher Kehrt machen und in τοῦτο γάρ ἐστι καθόλου μᾶλλον ein Lob für seine eigene Bestimmung εὖ ζῆν finden, die er der zu engen platonischen gegenüber stellt. — 3) Ferner erwartet man, wenn man καθόλου tadelnd nimmt, im Folgenden eine weitere Begründung, ἔστι γὰρ statt ἔτι δ': „Die Bestimmung mässig leben ist zu allgemein; denn man kann mässig und dabei kümmerlich leben." ἔτι δ' giebt jedoch einen weiteren Einwurf gegen die Bestimmung des Zieles bei Plato an; diese ist hinwiederum zu weit, weil sie nicht bloss Gutes enthält, sondern auch einen Mangel in sich zulässt. Daher wird sie von Aristoteles durch ἐλευθερίως nach der schlimmen Seite eingeschränkt, nach der guten Seite erwei-

tert und das ζῆν σωφρόνως καὶ ἐλευθερίως nähert sich dem allgemeineren Begriff εὖ ζῆν. — 4) Susemihl setzt ἔτι δ' bis δὲ ζῆν mit τοῦτο γὰρ bis μᾶλλον in Parenthese, was nicht angeben möchte, da ἀλλὰ vor βελτίων nur dem ἔτι δ' κ. τ. λ. entspricht.

Da also Aristoteles hier nicht verwerfen kann, was er anderwärts selbst aufstellt, da der Begriff εὖ ζῆν hier nicht undeutlicher sein kann als sonst, so ist die Stelle wol verderbt. Man könnte nun helfen, indem man von a 29 an schriebe: τῷ σαφῶς μᾶλλον (τοσαύτην γὰρ εἶναί φησι δεῖν ὥστε ζῆν σωφρόνως), ὡς περανεῖ τις εἰπὼν ὥστε ζῆν εὖ· τοῦτο γάρ ἐστι καθόλου μᾶλλον. Hierin wäre auch das εἴπειεν der 3. Baseler Ausgabe, welches wahrscheinlich auch Wilhelm von Moerbeka gelesen hat, verwandt (ειε aus ω entstanden). Der Sinn wäre dann: „Aber auch den Umfang des Besitzes muss man in Betracht ziehen, ob es nicht besser ist, denselben anders zu bestimmen, dadurch dass man ihn deutlicher bestimmt — er sagt nämlich, derselbe müsse so gross sein, dass man mässig leben könne —, wie dies einer erreichen wird, wenn er sagt, der Besitz müsse so gross sein, dass man gut (d. i. glückselig, Eth. Nic. I, 2) leben könne, denn diese Bestimmung ist allgemeiner.“ An der platonischen Definition aber war zu tadeln, dass sie mit dem σωφρόνως das Ziel einerseits auf ein zu enges Gebiet beschränkte, anderseits mit demselben Begriff einen Mangel in sich zuliess; durch jedes von beiden litt die Deutlichkeit. Darum steht dem gegen das zu Enge gerichteten τοῦτο γὰρ auf gleicher Linie gegenüber das gegen das zu Weite gerichtete und gleichfalls als Beweis der Undeutlichkeit geltende ἔτι δ' ἔστι κτλ. Das εὖ ζῆν aber beseitigt beide Uebelstände; denn 1) es ist umfassender, 2) es lässt keinen Mangel in sich zu. Danach muss die Klammer Susemihls a 31, 32 beseitigt werden; vor τοῦτο ist ein Kolon, nach μᾶλλον ein Punkt und vor ἀλλὰ ein Komma zu setzen.

Vielleicht aber weist das διορίσαιτο, welches Wilhelm wahrscheinlich gelesen hat, auf etwas anderes hin; in seiner Handschrift stand . . . . τοσαφῶς μᾶλλον. Es ist aber τῷ σαφῶς μᾶλλον an der Stelle, wo es jetzt steht, etwas anstössig, da vorhergeht βέλτιον ἑτέρως, welches genügt, Nun könnte τοσαύτην bis σώφρόνως, welches nach διορίσαι stehen sollte, aber dort ausgelassen und am Rande nachgetragen wurde, von da zwischen die zusammengehörigen Worte τὸ σαφῶς μᾶλλον περανεῖ τις gerathen sein, dann durch Verdoppelung der letzten Silbe von σωφρόνως entstanden sein: ὥσπερανεῖτις, oder viel wahrscheinlicher, um das verlesene περανειτις mit dem Uebrigen zu verbinden, absichtlich ὡς eingeschoben sein, so dass mit Einsetzung von δὲ nach τὸ herzustellen wäre . . . . . διορίσαι (τοσαύτην . . . . σωφρόνως). τὸ δὲ σαφῶς μᾶλλον περανεῖ τις εἰπὼν ὥστε ζῆν εὖ. τοῦτο . . . . μᾶλλον. ἔτι δ' . . . . . ζῆν, ἀλλὰ κ. τ. λ. „Aber auch den Umfang des Besitzes muss man in Betracht ziehen, ob es nicht besser ist, denselben anders zu bestimmen (er sagt nämlich, derselbe müsse so gross sein, dass man mässig leben könne). Dies aber, d. i. die Bestimmung des Umfanges des Besitzes, wird einer deutlicher zu Wege bringen, wenn er sagt, der Besitz müsse so gross sein, dass man glückselig leben könne;[1]) denn diese Bestimmung ist allgemeiner. Ferner kann man mässig

[1]) Der Besitz ist aber bei Aristoteles die condicio sine qua non, das οὗ ἄνευ οὐκ ἂν εἴη des glückseligen

und dabei kümmerlich leben, doch eine bessere Bestimmung ist es, mässig und eines Freien würdig zu leben.“

XX.

II, 6. 1265 a 34—38: .... ἐπεὶ μόναι γ' εἰσὶν ἕξεις αἱρεταὶ περὶ τὴν τῆς οὐσίας χρῆσιν αὗται, οἷον οὐσίᾳ πράως ἢ ἀνδρείως χρῆσθαι οὐκ ἔστιν, σωφρόνως δὲ καὶ ἐλευθερίως ἔστιν, ὥστε καὶ τὰς χρήσεις ἀναγκαῖον περὶ αὐτὴν εἶναι ταύτας. „da ja allein dieses (die Mässigkeit und Freigebigkeit, aus a 33 σωφρόνως καὶ ἐλευθερίως zu entnehmen) wünschenswerthe Eigenschaften beim Gebrauche des Vermögens sind, nämlich sanft oder tapfer kann man sein Vermögen nicht gebrauchen, aber mässig und freigebig kann man es, so dass auch dieser Gebrauch τὰς χρήσεις ταύτας) sich nothwendig um es (das Vermögen) dreht.“ Gewiss, wenn man das Vermögen mässig und freigebig gebrauchen kann, so bezieht sich dieser Gebrauch nothwendig auf das Vermögen; aber das ist eine Tautologie. Bernays a. a. Orte S. 209 giebt als die von ihm befolgte Lesart an: ὥστε καὶ περὶ τὰς κτήσεις ἀναγκαῖον αὐτὰς εἶναι ταύτας d. i. „so dass nothwendig auch um den Besitz selbst sich diese Eigenschaften drehen.“ [1]) Dem Besitz selbst steht bei Bernays der Gebrauch des Vermögens gegenüber. Da es nun hier einerlei wäre, ob man sagte, die Eigenschaften beziehen sich auf den Gebrauch des Vermögens (περὶ τὴν τῆς οὐσίας χρῆσιν a 35) oder auf das Vermögen selbst (περὶ αὐτὴν a 37 = οὐσίαν), und da zwischen Vermögen und Besitz kein Unterschied wäre, so kann Bernays unter „Besitz selbst“ nur die Grösse des Besitzes, die oben in Frage kam, verstanden haben. Da alsdann alles auf die letzte Folgerung ὥστε κ. τ. λ. ankäme, so wäre darin ein deutlicherer Ausdruck, etwa τὸ πλῆθος τῆς κτήσεως wie a 28, wünschenswerth. Sodann würde diese Deutung nur angehen, wenn εἶναι περὶ τὸ πλῆθος τῆς κτήσεως heissen könnte „massgebend sein für den Umfang des Besitzes;“ es kann aber doch wol über die Bedeutung „sich drehen um, sich beziehen auf“ nicht hinaus. Viel einfacher (statt dreier Aenderungen nur eine) und für den Sinn vortheilhafter ist es a 37 ἕξεις statt χρήσεις zu lesen; über χρήσεις steht a 36 χρῆσθαι. οἷον führt eine begründende Erklärung ein zu dem Satz, dass Mässigkeit und Freigebigkeit die löblichen Eigenschaften beim Gebrauch des Vermögens seien: „Man kann nämlich sein Vermögen nicht sanft oder tapfer gebrauchen, mässig aber und freigebig kann man es, so dass sich nothwendig auch diese Eigenschaften um das Vermögen drehen,“ die Eigenschaften σωφροσύνη und ἐλευθεριότης so gut wie das einmalige σωφρόνως und ἐλευθερίως χρῆσθαι. Aristoteles benutzt also den Sprachgebrauch, dass man von einem mässigen und freigebigen Gebrauche des Vermögens spreche, um zu beweisen, dass Mässigkeit und Freigebigkeit die Tugenden in Bezug auf den Gebrauch des Vermögens seien.

Lebens. Pol. VII, 1. 1323 b 40 ff.: βίος μὲν ἄριστος ..... ὁ μετ' ἀρετῆς κεχορηγημένης ἐπὶ τοσοῦτον ὥστε μετέχειν τῶν κατ' ἀρετὴν πράξεων.

[1]) Bernays selbst übersetzt S. 77: „mithin müssen eben dieselben Eigenschaften auch für den Besitz selbst die massgebenden sein.“

XXI.

II, 6. 1265 b 1, 2: . . . ὅτι δοκεῖ τοῦτο καὶ νῦν συμβαίνειν περὶ τὰς πόλεις. δεῖ δὲ τοῦτ᾽ οὐχ ὁμοίως ἀκριβῶς ἔχειν περὶ τὰς πόλεις τότε καὶ νῦν· Vorher tadelt Aristoteles an dem Staat der platonischen Gesetze, dass er, obwol er Gleichheit der Besitzantheile der Bürger aufstelle, doch die Kinderzeugung nicht beschränke, in der Meinung, dass durch die Kinderlosigkeit mancher Ehen eine Ausgleichung eintreten werde, ein Umstand, der geeignet sei die Armuth von Bürgern zu verhindern, und jene Meinung hege er, „weil dies (die Ausgleichung) auch jetzt bei den Staaten einzutreten scheint“ (b 1). Dann folgen die Worte δεῖ δὲ κ. τ. λ.: „Es muss sich aber dies alsdann (d. i. wenn man die Verfassung der platonischen Gesetze einführt) nicht eben so genau bei den Staaten wie jetzt verhalten.“ Anstössig ist b 2 περὶ τὰς πόλεις bei τότε, da jener Ausdruck in der Zeile vorher zur Verdeutlichung von νῦν diente und die jetzt bestehenden Staaten bezeichnete. Man könnte nun auch b 2 περὶ τὰς πόλεις nach καὶ νῦν setzen. So übersetzt Bernays S. 78, ohne jedoch eine Variante anzugeben: „Aber bei einer Staatseinrichtung, wie er sie vorschlägt, braucht dies nicht eben so scharf zuzutreffen wie es bei den jetzigen der Fall ist.“ (Eben so sagt er vorher für νῦν περὶ τὰς πόλεις „in den jetzigen Staaten.“) Aber wahrscheinlicher ist es, dass die drei Worte aus b 1 eingedrungen sind; darum möchte am leichtesten durch Ausscheidung von περὶ τὰς πόλεις b 2 geholfen werden. — Ferner schliessen die Worte δεῖ δὲ κ. τ. λ. den Gedanken ein, dass die Ausgleichung in den wirklichen Staaten genau eintrete, was Niemand behaupten kann. Sodann scheint die auf den obigen Satz folgende Begründung (b 3—6) zur Widerlegung von Platos Annahme (a 40—b 1) vielmehr folgenden Gedanken in b 1, 2 vorauszusetzen: „Es ist aber nicht möglich, dass die Ausgleichung bei Befolgung des platonischen Vorschlags ganz eben so eintrete wie jetzt,“ mit andern Worten: Plato kann sich nicht auf die Analogie der bestehenden Staaten berufen, da entgegengesetzte Bedingungen auch entgegengesetzte Folgen haben; „denn jetzt ist keiner ganz arm, weil die Vermögen unter eine beliebig grosse Menge vertheilt werden, in jenem Falle aber ist es bei der Untheilbarkeit der Vermögen nothwendig, dass die Ueberzähligen nichts haben, mögen ihrer wenige oder viele sein“ (b 3—6). Demnach möchte ich b 1, 2 mit weiterer Ausscheidung von δεῖ und Einschiebung von οἷόν τε vor ὁμοίως lesen: [δεῖ] τοῦτο δὲ οὐχ οἷόντε ὁμοίως ἀκριβῶς ἔχειν [περὶ τὰς πόλεις] τότε καὶ νῦν· „Dies aber kann sich nicht alsdann genau eben so verhalten wie jetzt.“

XXII.

II, 6. 1265 b 19—21: φησὶ γὰρ δεῖν, ὥσπερ . . . . . , οὕτω καὶ τοὺς ἄρχοντας ἔχειν δεῖν πρὸς τοὺς ἀρχομένους. Für das erste δεῖν ist vielleicht ἐκεῖνος zu lesen, da Plato lange nicht genannt ist, und aus dem Grunde, welchen Spengel a. a. O. S. 65 angiebt: huius verbi repetiti exemplum alterum ignoro. quamvis similes inveniantur repetitiones, haec mihi satis absurda videtur.

XXIII.

Für die Verbesserung der folgenden Stelle muss für den Sinn, nicht für den Wortlaut die entsprechende Stelle Platons massgebend sein. Ich setze daher beide hierher:

Ar. Pol. II, 6. 1266 a 14—18:	Plat. Legg. VI. 756 C—E:
15. αἱροῦνται μὲν γὰρ πάντες ἐπάναγκες, ἀλλ' ἐκ τοῦ πρώτου τιμήματος,	πρῶτον μὲν ἐκ τῶν μεγίστων τιμημάτων ἅπαντας φέρειν ἐξ ἀνάγκης, ...
16. εἶτα πάλιν ἴσους ἐκ τοῦ δευτέρου,	τῇ δὲ ὑστεραίᾳ φέρειν ἐκ τῶν δευτέρων τιμημάτων κατὰ ταὐτὰ καθάπερ τῇ πρόσθεν,
17. εἶτ' ἐκ τῶν τρίτων. πλὴν οὐ πᾶσιν ἐπάναγκες ἦν τοῖς ἐκ τῶν τρίτων ἢ τετάρτων,	τρίτῃ δ' ἐκ τῶν τρίτων τιμημάτων φέρειν μὲν τὸν βουλόμενον, ἐπάναγκες δὲ εἶναι τοῖς τῶν τριῶν τιμημάτων, τὸ δὲ τέταρτον . . . ἀφεῖσθαι τῆς ζημίας, ...
18. ἐκ δὲ τοῦ τετάρτου τῶν τετάρτων μόνοις ἐπάναγκες τοῖς πρώτοις καὶ τοῖς δευτέροις.	τετάρτῃ δὲ φέρειν μὲν ἐκ τοῦ τετάρτου καὶ σμικροτάτου τιμήματος ἅπαντας, ἀζήμιον δ' εἶναι τὸν ἐκ τοῦ τετάρτου καὶ τρίτου τιμήματος . . . , τὸν δ' ἐκ τοῦ δευτέρου καὶ πρώτου μὴ φέροντα ζημιοῦσθαι . . . . . .
19. εἶτ' ἐκ τούτων ἴσον ἀφ' ἑκάστου τιμήματος ἀποδεῖξαί φησι δεῖν ἀριθμόν.	πέμπτῃ δὲ ἡμέρᾳ τὰ κατασημανθέντα ὀνόματα (nämlich der an den vier vorhergehenden Tagen Gewählten) ἐξενεγκεῖν μὲν τοὺς ἄρχοντας ἰδεῖν πᾶσι τοῖς πολίταις, φέρειν δ' ἐκ τούτων αὖ πάντα ἄνδρα ἢ ζημιοῦσθαι τῇ πρώτῃ ζημίᾳ· ὀγδοήκοντα δὲ καὶ ἑκατὸν ἐκλέξαντας ἀφ' ἑκάστων τῶν τιμημάτων, τοὺς ἡμίσεις τούτων ἀποκληρώσαντας δοκιμάσαι, τούτους δ' εἶναι τὸν ἐνιαυτὸν βουλευτάς.

Spengel a. a. O. S. 65: „male Muretus pro ἀλλ' voluit ἐνενήκοντα, non enim XC, sed CLXXX eligunt, e quibus tum denique dimidiam partem eligunt[1]) . . . ex Plat. refinge εἶτ ἐκ τῶν τρίτων (malim τοῦ τρίτου) πλὴν οὐ πᾶσιν ἐπαναγκὲς ἦν τοῖς ἐκ τῶν τετάρτων (τοῦ τετάρτου). ἐκ δὲ τῶν τετάρτων (τοῦ τετάρτου) μόνοις" . . . Diese Widerlegung des Muret, welcher ς statt ἀλλ' wollte, schliesst wieder selbst einen Irrthum ein; die Vermuthung dieses ist zu verwerfen, nicht weil sie 180 wählten, sondern weil sie an den ersten vier Tagen mehr als 180 aus jeder Classe wählten, wie der fünfte Theil der platonischen Stelle 756 E zeigt: am 5. Tage sollten die Beamten die versiegelten Namen (der an den vier vorhergehenden Tagen Gewählten) hervorbringen, so dass alle Bürger Einsicht nehmen könnten, es sollte aber aus diesen hin-

[1]) Vielmehr sorte legunt.

wiederum jeder Mann wählen oder wie zuerst bestraft werden; nachdem sie aber (am 5. Tage) 180 von jeder Classe (aus den an den vier ersten Tagen Gewählten, deren also mehr als 180 von jeder Classe gewesen sein müssen) ausgewählt hätten, sollten sie die Hälfte davon auslosen und prüfen, diese aber (je 90) sollten das Jahr über Rathsherren sein. Muret fehlte darin, dass er an der Stelle von ἀλλ' lesen wollte: ϙ = 90, aber den Sitz des Uebels hatte er wol richtig bezeichnet. Statt ἀλλ' möchte nämlich zu lesen sein α° d. i. πρῶτον, wie auch in der zu dieser Stelle erhaltenen Glosse die Zahlwörter bald durch Buchstaben bald durch Worte bezeichnet sind. Dann braucht man nicht mit Susemihl qu. cr. I S. 16 ἀλλ' hier auszuscheiden und in a 17 nach ἐπάναγκες anzubringen, eben so wenig πρῶτον mit demselben nach πρώτου a 15 oder mit Lambin vor ἐκ τοῦ πρώτου einzuschieben. ἐπάναγκες aber darf nicht mit Schlosser und Susemihl ausgeschieden werden, da es durch ἐξ ἀνάγκης im ersten Theile der platonischen Stelle geschützt wird; doch möchte es nicht gerathen sein, sich so an das Wort Platos zu halten, dass man mit Schmidt ἐξ ἀνάγκης statt ἐπάναγκες schriebe. Nachdem nun das erste Glied durch das für ἀλλ' eingesetzte πρῶτον bezeichnet ist, wird das zweite durch εἶτα, das dritte durch εἶτα, das vierte durch δὲ, das fünfte wieder durch εἶτα angereiht. Symmetrisch sind diese fünf Glieder bei Aristoteles nicht, aber eben so wenig bei Plato. Regelmässiger ist bei letzterem nur die Verbindung μὲν — δὲ — δὲ — δὲ — δὲ. Die eine Abweichung bei Aristoteles, dass er das 4. Glied durch δὲ statt εἶτα anhängt, erklärt sich 1) durch den näheren Gegensatz zu a 17, 2) dadurch, dass die 4 ersten Glieder näher zusammengehören und das 4. Glied den Schluss der 4 für die Urwahlen bestimmten Tage angiebt. Das μὲν in a 15 aber hat eine solche Stellung, nämlich bei dem gegensatzlosen αἱροῦνται, dass es besser sein möchte, nichts Entsprechendes dafür zu suchen, sondern μὲν γὰρ fast im selben Sinne wie das blosse γὰρ zu nehmen, wie Stephanus Thes. L. Gr. lehrt mit der Bemerkung zu Thuk. 7, 55: πρότερον μὲν γὰρ κ. τ. λ., ubi valde miror schol. dignum censuisse observatione conjunctionem μὲν vacare, quum hujus usus sint obvia exempla passim.

Im 2. Glied des aristotelischen Satzes ist ἴσους anstössig; denn 1) sagt Plato selbst nicht, dass man ἴσους aus jeder Classe an den 4 ersten Tagen wählen solle, er hat für diese Tage überhaupt keine Zahlangabe; dann ist es 2) merkwürdig, den relativen Ausdruck ἴσους beim 2. Glied zu gebrauchen, da im 1. keine Zahl angegeben ist, worauf er sich beziehen könnte (deshalb wollte Muret hier mit gutem Grunde statt ἀλλ' eine Zahl anbringen). Darum ist mit Nickes, de Ar. politicorum libris p 142 ἴσως statt ἴσους zu schreiben, entsprechend dem platonischen κατὰ ταὐτὰ καθάπερ τῇ πρόσθεν. ἴσως vertritt dann das ἐπάναγκες des ersten Gliedes, dessen ungewöhnliche Stellung vor πρῶτον bei Aristoteles weiter nicht auffallen darf, zumal bei der ganzen Wahl mehr Zwang als Freiheit waltet, also erstere Vorstellung sich vordrängt, und durch die innerhalb des 2. Gliedes durch ἴσως erfolgende Erneuerung des Begriffes klar wird, dass ἐπάναγκες a 15 nur für das 1. Glied gilt; derselbe Umstand, dass dieser Begriff innerhalb des 2. Gliedes erneuert wird, beweist auch, dass Aristoteles das Wort ἐπάναγκες nicht auf das 3. Glied bezogen haben will.

Im 3. Gliede ferner ist es am wahrscheinlichsten, dass τρίτων a 17 aus der vorhergehenden Zeile eingedrungen und dann mit τετάρτων durch ἢ verbunden worden ist, viel wahrscheinlicher als dass πλὴν (Göttling in seiner Ausgabe) nochmals nach ἐπάναγκες gestanden habe oder ἀλλ' von seiner Stelle vor ἢ (statt ἦν Göttling und Susemihl) nach a 15 hinter ἐπάναγκες versetzt worden (Susemihl) und dazu das mit Plato übereinstimmende τριῶν τιμημάτων zu τρίτων ἢ τετάρτων geworden sei (Göttling und Susemihl). Eine solche Uebereinstimmung hätte die Stelle viel eher vor Verderbniss bewahrt. Darum ist τρίτων ἢ mit Engelhardt und Spengel auszuscheiden. Sodann möchte πᾶσιν, für welches Schmidt φησιν oder πάλιν vermuthet, aus dem in a 16 darüber stehenden πάλιν erwachsen sein; Platon hat an der entsprechenden Stelle nichts von πᾶσιν, sondern nur ἐπάναγκες δ' εἶναι τοῖς τῶν τριῶν τιμημάτων. Danach ist a 16, 17 mit weiterer Ausscheidung von πᾶσιν zu lesen: εἶτ' ἐκ τῶν τρίτων πλὴν οὐκ [πᾶσιν] ἐπάναγκες ἦν τοῖς ἐκ τῶν [τρίτων ἢ] τετάρτων. Spengels und Engelhardts Ausscheidung von τρίτων ἢ mit Beibehaltung von πᾶσιν wird von Susemihl, qu. cr. II S. 14 richtig zurückgewiesen; ἐπαναγκὲς bei Spengel ist wol nur Druckfehler. Für ἦν, welches deshalb auffallend ist, weil vorher das Präsens αἱροῦνται steht, vermuthete Göttling zuletzt ἢ (von Susemihl gebilligt), Schmidt zu wörtlich nach Platon εἶναι, Lambin übersetzt ἐστιν; doch muss es eben so gut ertragen werden wie das im 5. Gliede folgende φησι, welches dem αἱροῦνται beigeordnet ist, obwohl es ihm übergeordnet sein müsste. Das Imperfectum ἦν ist zu erklären wie Thuk. 35, 4 ἦσαν „sind, wie wir sahen," so hier: „ist, wie er sagte." Ebenso Plat. Pol. VII, 522 A ἀλλ' ἦν.

Wie aber die Worte πάλιν ἴσως „wiederum auf gleiche Weise", die sich gegenseitig decken, das 2. Glied sowohl vom 1. als vom 3. scharf unterscheiden, so ist πλὴν . . . . τετάρτων als das jenen parallele Adverbiale zu εἶτ' ἐκ τῶν τρίτων zu nehmen und das Satzzeichen nach τρίτων zu streichen.[1]) Darum weil diese Einschränkung folgt, heisst es im 3. Glied kurz εἶτ' ἐκ τῶν τρίτων. Die Worte αἱροῦνται πάντες, welche im 1. Glied stehen, sind zu jedem der folgenden Glieder entweder so hinzuzudenken (so im 2. und 3. Glied) oder ergeben sich aus dem Sinn (so im 4. und 5 Glied). Die Möglichkeit zu wählen besteht an jedem der fünf Tage für alle, der Zwang für alle nur an den zwei ersten Tagen: auch am 3. Tage wählen alle aus der dritten Classe, nur besteht für die Wähler der 4. Classe kein Zwang; eben so wählen am 4. Tage alle aus der 4. Classe, nur besteht für die Wähler der 3. und 4. Classe kein Zwang. Für den letzten Fall heisst es bei Platon im 4 Glied kurzweg φέρειν ἅπαντας mit nachfolgender Einschränkung, so dass das 4. Glied Platos denselben Bau hat wie das 3. bei Aristoteles. Eben so stimmt das 3. bei Plato mit dem 4. bei Aristoteles in der Art überein, dass sich das αἱροῦνται πάντες in beiden aus dem Sinn ergiebt.

---

[1]) So wird auch das Bedenken Susemihls beseitigt, „quod πλὴν eodem modo ac δὲ, ἀλλά, μέντοι, καίτοι particulae μὲν oppositum me alibi legere non memini." (Qu. cr. I, 16.)

In a 18 ist τῶν τετάρτων wol nur als Variante bei- oder übergeschrieben gewesen, oder auch aus a 17 hereingekommen, darum ist es auszuwerfen; es lässt sich denken, dass τοῦ τετάρτου mit Absicht gesagt ist, weil eben erst τῶν τετάρτων da war, wie sich auch bei Plato ein Wechsel zwischen Einzahl (im 3. und 4. Glied) und Mehrzahl (im 1., 2. und 3.) findet.

Somit würde die Stelle des Aristoteles lauten: αἱροῦνται μὲν γὰρ πάντες ἐπάναγκες πρῶτον ἐκ τοῦ πρώτου τιμήματος, εἶτα πάλιν ἴσως ἐκ τοῦ δευτέρου, εἶτ' ἐκ τῶν τρίτων πλὴν οὐκ [πᾶσιν] ἐπάναγκες ἦν τοῖς ἐκ τῶν [τρίτων ἢ] τετάρτων, ἐκ δὲ τοῦ τετάρτου [τῶν τετάρτων] μόνοις ἐπάναγκες τοῖς πρώτοις καὶ τοῖς δευτέροις· εἶτ' ἐκ τούτων ἴσον ἀφ' ἑκάστου τιμήματος ἀποδεῖξαί φησι δεῖν ἀριθμόν. Mit der vorhergeheuden Zeile ergiebt dies folgenden Sinn: „Oligarchisch aber richtet er auch die Wahl des Rathes ein. Denn es wählen ja alle gezwungen zuerst aus der ersten Classe; dann wiederum alle auf gleiche Weise aus der zweiten; dann alle aus den zur dritten Classe Gehörigen, nur dass nicht für alle aus der vierten Classe ein Zwang besteht, wie er sagte; aus der vierten aber zu wählen besteht nur für die Ersten und Zweiten ein Zwang; dann, sagt er, müsse man aus diesen (an den vier ersten Tagen Gewählten) eine gleiche Zahl von jeder Classe (nämlich 180) auswählen.“ — Oligarchisch nennt Aristoteles die Wahlart deshalb, weil die dritte und vierte Classe aus den vornehmeren zwei ersten wählen müssen, also nicht umhin können, sehr häufig solche zu wählen, die ihren eigenen Interessen fern stehen, ferner weil die drei ersten Classen, da aus Mangel des Zwanges viele Mitglieder der vierten Classe ihr Wahlrecht nicht ausüben, aus der dritten mehr ihnen genehme Männer und die zwei ersten Classen noch mehr derselben aus der vierten wählen können, da hier Mitglieder sowol der dritten als auch der vierten Classe aus demselben Grunde nicht mitwählen werden. Durch diesen Kunstgriff werden gewisse Theile des Staates thatsächlich von der Verwaltung desselben ausgeschlossen, während sie dem Namen nach das active und passive Wahlrecht und also auch das Recht der Theilnahme an der Staatsverwaltung haben. Die Reicheren werden den Staat in den Händen haben, das aber ist oligarchisch.

XXIV.

II, 7. 1266 a 32: πᾶσαι δὲ τῶν καθεστηκυιῶν καὶ καθ' ἃς πολιτεύονται νῦν, ἐγγύτερόν εἰσι τούτων ἀμφοτέρων. „Alle aber sind den bestehenden Verfassungen und denjenigen, nach welchen man jetzt lebt, näher als diese beiden“ (nämlich als die Verfassungen in Platons Staat und Gesetzen). Lebt man nach andern als den bestehenden? Oder bestehen mit Ausschluss der Phantasieverfassungen andere als die, nach denen man lebt? Es reicht nicht, καὶ mit Ms auszulassen, weil καθ' ἃς πολιτεύονται νῦν nur eine Umschreibung von τῶν καθεστηκυιῶν ist. Darum möchte καὶ καθ' ἃς πολιτεύονται νῦν auszuwerfen sein. So sagt Aristoteles für die jetzt bestehende Verfassung bloss καθεστηκυῖα Pol. V, 1. 1301 b 7: ὅπως ἐκ τῆς καθεστηκυίας ἄλλην μεταστήσωσιν. Eben da b 10: ὁτὲ δ' οὐ πρὸς τὴν καθεστηκυῖαν πολιτείαν. — Bernays übersetzt: „den geschichtlich gewordenen und jetzt geltenden Verfassungen.“ Ersteres möchte doch wol eher τῶν γενομένων sein. Die gleiche Bedeu-

tung, wie an den eben angeführten Stellen, hat καθέστηκα in IV, 11. 1296 b 1: ἔθος καθέστηκεν, III, 9. 1280 b 1: ἀρχαὶ καθεστᾶσιν; fast gleich ἐστιν ist es de Gen. et. Corr. I, 1. 314 a 14: τὸ γίγνεσθαι καὶ ἀπόλλυσθαι ταὐτὸν καθέστηκε τῷ ἀλλοιοῦσθαι, eben so Phys. I, 4. 187 a 30.

XXV.

II, 7. 1267 a 29—31: ἴσως οὖν ἄριστος ὅρος τὸ μὴ λυσιτελεῖν τοῖς κρείττοσι διὰ τὴν ὑπερβολὴν πολεμεῖν, ἀλλ' οὕτως ὡς ἂν καὶ μὴ ἐχόντων τοσαύτην οὐσίαν. Indem Bernays diesen Satz mit dem vorhergehenden verbindet, übersetzt er: „Behält man es jedoch gebührend im Auge, dass Fülle des Besitzes bis zu einem gewissen Grade dem Staatswohl förderlich ist, so darf man vielleicht dies für die zweckmässigste Begrenzung erklären, dass die mächtigeren Nebenstaaten ihre Rechnung nicht dabei finden dürfen, bloss wegen des übermässigen Reichthums Krieg anzufangen, sondern dies gethan hätten, auch wenn die Angegriffenen nicht so reich gewesen wären." Das bedeuten die vorhandenen griechischen Worte. Wenn aber der Reichthum der zu erobernden Stadt übermässig und der Nachbarstaat mächtiger ist, so findet dieser schon seine Rechnung bei der Eroberung. Was heisst ferner das: „der Besitz soll so gross sein, dass der Nachbarstaat Krieg angefangen hätte, auch wenn die Angegriffenen nicht so reich gewesen wären?" Dies ist vollständig unverständlich. Ferner wird dieser Satz durch das Beispiel des Eubulos a 31—37 erläutert, welcher, als Autophradates Atarneus belagern wollte, diesen aufforderte zu überlegen, in welcher Zeit er den Ort einnehmen werde, und die Kriegskosten für diese Zeit zu berechnen; denn er wolle für weniger Geld, als diese betrügen, Atarneus räumen. Durch diese Worte habe Eubulos es fertig gebracht, dass Autophradates zur Besinnung gekommen sei und die Belagerung aufgegeben habe. Nach dieser durch οἷον eingeleiteten Erläuterung könnte in unserm Satze etwa der Sinn sein: „Vielleicht möchte also die beste Begrenzung des Besitzes eines Staates die sein, dass derselbe so gross sein müsse, dass es den Mächtigeren wegen des Uebermasses der Kriegskosten nicht nützt Krieg zu führen, sondern dieselben davon ablassen in Folge dessen, dass die Bewohner jenes Staates keinen so grossen Besitz haben, als die Kriegskosten betragen würden." Man müsste also lesen ἀλλὰ παύσασθαι μὴ ἐχόντων τοσαύτην οὐσίαν statt ἀλλ' οὕτως ὡς ἂν καὶ μὴ κ. τ. λ. — Leichter aber möchte es sein statt dieser Worte zu lesen: ἀλλ [οὕτως] ὡς τε καὶ d. i. ἄλλως τε καὶ (mit Auswerfung des οὕτως, welches, nachdem ἄλλως in zwei Worte zerfallen war, zur Stütze des ὡς eingeschoben worden, und mit Aenderung des ἂν in τε). Dann wäre der Sinn: „Vielleicht möchte also die beste Begrenzung des Besitzes eines Staates die sein, dass es den Mächtigeren wegen des Uebermasses der Kriegskosten nicht nützt Krieg zu führen, was besonders eintreten wird, wenn die Bewohner jenes Staates nicht so viel haben, als die Kriegskosten betragen würden." Es wird ihnen nämlich nicht nützen, wenn die zu Bekämpfenden nur gerade so viel oder wenig mehr haben, ganz besonders aber, wenn sie nicht einmal so viel haben. — Uebrigens ist die Grösse des Besitzes vorher a 24—27 so schön und so viel besser bestimmt,

dass unser und der vorhergehende Satz von δεῖ an, in welchem a 29 πλῆθός τι οὐσίας zu lesen sein möchte, nur eingeschoben zu sein scheint um das folgende Geschichtchen, welches seines Reizes wegen Hauptgegenstand und Ursache der Einschiebung war, mit dem Vorhergehenden zu verweben. Es möchte daher a 28 δεῖ δὲ bis a 37 πολιορκίας auszuscheiden sein; vgl. indes die folgende Nummer.

XXVI.

II, 7. Schon im Anfang des Capitels fällt es auf, dass 1266 b 5—8 [1]) = 1265 b 22,
1266 b 8—10 = 1265 a 38—40,
„ b 11—14 = „ b 10—12

Obwol die Aehnlichkeit sehr gross ist, so lässt sich 1266 b 5 — 14 doch ertragen, da das darin Vorgebrachte (a 8—14) sich auch gegen Phaleas richtet. Dagegen ist die Aehnlichkeit von

II, 7. 1266 a 28—b 9 mit vorausgehenden Stellen so bedeutend, dass man mindestens eine doppelte Redaction annehmen muss. Susemihl in Jahns Jahrb. 93 S. 330 bezeichnet den Abschnitt 1267 a 37 ἔστι μὲν οὖν bis b 9 ἀδικῶνται als eine andere Redaction von 1266 b 38 — 1267 a 17, da er das an dieser Stelle schon Gesagte mit andern Worten wiederhole. Doch erstreckt sich die Aehnlichkeit noch weiter; schon vorher ist

1267 a 28 δεῖ — 31 [2]) = a 21—27 (Inhalt: ὅρος τῆς κτήσεως),
„ a 31—37 ist das Geschichtchen von Eubulos,
„ a 37 -41 = 1266 b 38—1267 a 1 (καὶ διὰ τὴν τῶν τιμῶν ἀνισότητα στασιάζουσιν),
„ b 1—5 = 1267 a 2—9 (ἐπιθυμία ἄπειρος),
„ b 5 = „ a 3 und 9 (τί ἄκος),
„ b 5—9 = „ a 9—17 und 1266 b 29—31, 36—38 (τὰς ἐπιθυμίας ὁμαλίζειν).

Mit 1267 b 9—13 schliesst sich ein neuer Einwurf an, dass Phaleas nur den Landbesitz, nicht auch den Besitz an Sklaven u. s. w. gleich zu machen suche. Merkwürdig ist, dass wenn die genannten Gegenstände, δοῦλοι, βοσκήματα, νόμισμα, ἔπιπλα (dieselbe Aufzählung findet sich Rhet. 5. 1361 a 13) so wichtig sind, wie sie b 12, 13 erscheinen, dieser Einwurf erst fast am Schlusse des Abschnitts über Phaleas gemacht wird, nachdem man von Anfang des Capitels an unter κτῆσις und οὐσία den ganzen Besitz verstanden hat; eine solche den Begriff ändernde Bestimmung musste gleich Anfangs gegeben werden 1266 a 40: φησὶ γὰρ δεῖν ἴσας εἶναι τὰς κτήσεις τῶν πολιτῶν (37 οὐσίας, b 9, 11, 15, 19, 25, 27, 29, 30 dasselbe; b 33 κτῆσις b 39, 40, 1267 a 4, 9, 22 dasselbe. Nur 1266 b 18 und 20 werden γῆ und κλῆροι bei Anführung von Gesetzen Anderer erwähnt). Ferner schliesst sich 1267 b 13 φαίνεται δ' κ. τ. λ. sehr gut an

[1]) Statt μηδὲ b 8 möchte bloss μή zu lesen sein, da durch δεῖ κ. τ. λ. ein Einwurf gegen die Gleichmacher gemacht wird, vorher aber noch keiner gemacht ist

[2]) Vgl. die vorhergehende Nummer.

a 21—28 an, wo der Besitz eines Staates bestimmt wird: er dürfe weder so gross sein, dass er die Habgier mächtigerer Nachbarn errege, die Besitzer aber diese nicht abwehren können, noch so klein, dass man den Krieg nicht einmal mit gleichen Staaten durchführen könne. „Jener hat nun nichts darüber bestimmt (= a 28), (b 13 ff. =) es ist aber klar aus seiner Gesetzgebung, dass er nur einen kleinen Staat einrichtet“ u. s. w. Also möchte zu lesen sein: 1267 a 28 ἐκεῖνος μὲν οὐδὲν διώρικεν, [δεῖ δὲ bis b 13 ἐατέον.] φαίνεται δ' ἐκ κ. τ. λ. Dieses Verfahren ist einfacher und folgerichtiger als mit Susemihl 1267 a 37 — b 14 zu a 17 vor ἔτι τὰ πολλὰ hinaufzurücken und zugleich a 37—b 9 als doppelte Recension von 1266 b 38—1267 a 17 anzusehen.

XXVII.

II, 8. 1267 b 23—26: . . . γενόμενος καὶ περὶ τὸν ἄλλον βίον περιττότερος διὰ φιλοτιμίαν οὕτως ὥστε δοκεῖν ἐνίοις ζῆν περιεργότερον τριχῶν τε πλήθει καὶ κόσμῳ πολυτελεῖ, ἔτι δὲ ἐσθῆτος εὐτελοῦς μὲν ἀλεεινῆς δὲ οὐκ ἐν τῷ χειμῶνι μόνον ἀλλὰ καὶ περὶ τοὺς θερινοὺς χρόνους, λόγιος δὲ καὶ περὶ τὴν ὅλην φύσιν εἶναι βουλόμενος κ. τ. λ. Es wird Hippodamus aus Milet eingeführt, „welcher einestheils in seiner sonstigen Lebensweise aus Sucht sich hervorzuthun ziemlich ungewöhnlich auftrat, so dass er einigen sowol durch die Fülle seiner Haare als auch durch kostbaren Schmuck, ferner . . . eines zwar billigen, aber warmen Kleides nicht nur im Winter, sondern auch zur Sommerszeit zu verkünstelt zu leben schien, anderntheils aber auch ein Gelehrter im Bereiche der ganzen Natur sein wollte.“

Dem καὶ im Anfang entspricht δὲ καὶ im letzten Satztheil. Der Genitiv ἐσθῆτος hat nichts, wovon er abhängt. Spengel a. a. O. S. 67: nisi vocabulum excidit, ἐκ κοινοῦ intelligendum est, v. c. ἐνδύσει, neque κόσμῳ πολυτελεῖ de capillis tantum, sed de toto corpore intelligo, neque absurdum genitivum ex praecedenti κόσμῳ explicari. Aber κόσμῳ πολυτελεῖ kann wegen τε — καὶ, welches τριχῶν τε πλήθει (ein Begriff) und κόσμῳ verbindet, gar nicht auf die Haare bezogen werden; ferner möchte es doch absurd sein bei einem sich mit Aeusserlichkeiten breit machenden Menschen von dem Schmucke oder eigentlich kostbaren Schmucke eines billigen Kleides zu reden; schliesslich möchte es schwer halten, aus dem ganz thätigkeitslosen κόσμος ein eine Thätigkeit bezeichnendes Substantiv wie ἔνδυσις herauszuziehen. — Statt κόσμῳ πολυτελεῖ haben P¹ und die alte Uebersetzung κόμης, ferner ist ἔτι δὲ von Tb und den Handschriften Sepulvedas ausgelassen, Ms fügt καὶ nach ἔτι δὲ zu; der Sitz des Uebels ist also wol κόμης ἔτι δὲ oder κόσμῳ πολυτελεῖ ἔτι δὲ. Susemihl qu. cr. I S. 17 erblickt in καὶ κόμης ein Glossem zu τριχῶν, aber letzteres Wort konnte kaum einer Erklärung für bedürftig gehalten werden; nachdem ihm jedoch bekannt geworden, dass καὶ κόμης die wahre Lesart der alten Uebersetzung sei, nimmt er qu. cr. II S. 16 diese Lesart auf, „qua reposita omnes difficultates evanescunt.“ Dies ist zu bestreiten; denn 1) ist kaum ein Unterschied zwischen τριχῶν und κόμης zu machen, 2) kann ἐσθῆτος nicht von πλήθει abhängen. Ich halte κόσμῳ, πολυτελεῖ und κόμης für den zum Theil verderbten Rest eines Glossems zu einem Worte,

welches zwischen πλήθει καὶ und ἐσθῆτος stand. Nun bedeutet καλλωπισμός gewöhnlich so viel als κόσμος πολυτελής, daneben aber hat es wie καλλωπίζομαι efferor, glorior, mihi placeo (so Pol. VII, 11. 1330 b 34, Rhet. ad Alex. 1. 1421 a 4, Eth. M. I, 34. 1195 b 19) die seltnere Bedeutung: das Prunken mit etwas, κόμπος, gloriatio, jactatio. [1]) Dazu kommt, dass Isokr. an Dem. S. 7 D nach den Worten: εἶναι βούλου τὰ περὶ τὴν ἐσθῆτα φιλόκαλος, ἀλλὰ μὴ καλλωπιστής zur Begründung sagt: ἔστι γὰρ φιλοκάλου μὲν τὸ μεγαλοπρεπές, καλλωπιστοῦ δὲ τὸ περίεργον, gerade wie in der aristotelischen Stelle περιεργότερον von dem Leben des verkünstelten (affectierten) Hippodamus, der sich ein besonderes Aussehen giebt und auffallen will, gesagt wird. Das Glossem zu dem an unserer Stelle ursprünglich stehenden καλλωπισμός würde nun gelautet haben: κόμπος, ἔτι δὲ καὶ κόσμος πολυτελής. Nachdem dieses Glossem alsdann in den Text gerathen war, haben die Handschriften theils mit absichtlicher, theils mit unabsichtlicher Aenderung die einen diesen, die andern jenen Rest bewahrt; einige wandelten κόμπος im Hinblick auf das davorstehende τριχῶν in κόμης um. Somit möchte a 25, 26 zu lesen sein: ὥστε δοκεῖν ἐνίοις ζῆν περιεργότερον τριχῶν τε πλήθει καὶ καλλωπισμῷ ἐσθῆτος εὐτελοῦς μὲν κ. τ. λ. „so dass er sowol durch die Fülle seiner Haare als durch das Prahlen mit einer zwar billigen, aber warmen Kleidung nicht nur im Winter, sondern auch zur Sommerszeit, manchen zu affectiert zu leben schien." Die Worte οὐκ ἐν τῷ χειμῶνι bis χρόνους sind Attribut zu καλλωπισμῷ und zu πλήθει: Hippodamus gefiel sich darin, nicht nur in der kühleren, sondern auch in der heissen Jahreszeit langes, volles Haar und dicke (grobe) Kleider zu tragen; er prahlte nicht mit Kostbarkeiten, sondern mit der Einfachheit und s. g. Naturgemässheit seiner Lebensweise, sowie mit seiner Gelehrsamkeit. Aristoteles schildert also eine Erscheinung, deren das Alterthum manche aufzuweisen hat; das ostentatorische Wesen erinnert besonders an die Cyniker. Die Stelle ist von einem zarten Hohn durchzogen, der sich in περιττότερος „feiner, ungewöhnlicher", in λόγιος περὶ τὴν ὅλην φύσιν εἶναι βουλόμενος und besonders in καλλωπισμῷ, sowie in der Zusammenstellung des bedeutenden λόγιος κ. τ. λ. mit den unbedeutenden Dingen zeigt; dazu kommen auf diese vier Zeilen, auf jenes nur eine Zeile.

XXVIII.

II, 9. 1270 a 23: ἔστι δὲ καὶ τῶν γυναικῶν σχεδὸν τῆς πάσης χώρας τῶν πέντε μερῶν τὰ δύο. Vorher a 16—22 tadelt Aristoteles, dass das Vermögen mancher Spartaner übermässig gross, mancher ganz klein sei und deshalb die Ländereien an Wenige gekommen seien; die Besitzverhältnisse seien durch die Gesetze schlecht geordnet, da der Gesetzgeber Kauf und

---

[1]) So nennt Xenophon de re equ. 10, 16 τὸν πρὸς ἵππους καλλωπισμόν einen Vorgang, den er 10, 5 durch καλλωπίζεσθαι bezeichnet und 10, 4 also beschreibt: ὅταν (ὁ ἵππος) αὖθις ἔλθῃ παρ' ἵππους, μάλιστα δὲ ὅταν παρὰ θηλείας, τότε αἴρει τε τὸν αὐχένα ἀνωτάτω καὶ κυρτοῖ μάλιστα τὴν κεφαλὴν γοργούμενος· καὶ τὰ μὲν σκέλη ὑγρὰ μετεωρίζει, τὴν δὲ οὐρὰν ἄνω ἀνατείνει.

Verkauf zwar für unehrenhaft erklärt habe, und dies mit Recht, aber erlaubt habe, nach Belieben zu verschenken und zu vermachen; indes trete nothwendig auf diese wie auf jene Weise die gleiche (a 18 angegebene) Folge ein. Danach will Susemihl a 23 δή statt δὲ schreiben, qu. cr. I S. 18: „Non enim video, qui factum sit, ut Spartae plures essent mulieres in latifundiorum possessione quam alibi, nisi ipsa illa potestate civibus tributa.“ Wenn man ausserdem mit Susemihl auf Grund der besseren Handschriften das καὶ der Vulgata streicht, so hätte man Folgendes: „Es gehören daher, d. i. in Folge des Rechtes der freien Verfügung über das Vermögen, den Frauen zwei Fünftel des ganzen Landes, weil sowol die Zahl der Erbtöchter gross ist (γενομένων mit Coraes) als auch weil man grosse Mitgiften giebt.“ Das würde nach Anleitung obiger Worte Susemihls nur heissen: Die Frauen haben zwei Fünftel, weil es auf Grundlage jenes Rechtes viele Erbtöchter giebt u. s. w. Danach hätten spartanische Bürger ihr Ackerloos Töchtern vermachen können, auch wenn sie Söhne hatten, was undenkbar ist; vielmehr wurde eine Tochter nur, falls keine Söhne da waren, vermöge ihres Erbrechts ἐπίκληρος. Da also die Hereinnahme eines Hülfsgrundes durch δή zu einer Unmöglichkeit führt, so müssen die Worte τῶν τ' ἐπικλήρων bis μεγάλας allein hinreichen zu erklären, wie es geschehen, dass in Sparta mehr Weiber Grundbesitzerinnen waren als sonstwo, und sie erklären den Zustand vollständig: es gab nämlich mehr Erbtöchter als sonstwo, diese aber entstanden nicht dadurch, dass die Bürger das Recht hatten nach Belieben zu verschenken und zu vermachen, sondern dadurch, dass zu viele Erbsöhne in den langen Kriegen umkamen, also durch die Armuth an Männern (δι' ὀλιγανθρωπίαν, πολεμούντων πολὺν χρόνον); ferner gab man in Sparta grössere Mitgiften als sonstwo — aus diesen beiden Gründen besassen die Weiber zwei Fünftel des Landes. Hieraus aber ergab sich eine Vermehrung der Zahl der Armen und somit (nach 1271 a 35) eine Verminderung der Zahl der Spartiaten; denn eine reiche Erbtochter wurde wol von dem Vater oder nächsten Verwandten gewöhnlich wieder einem Reichen zur Frau gegeben. Die gleiche Folge der Verminderung der Besitzenden ergab sich auch aus dem Recht der freien Verfügung über das Vermögen (a 21), da jeder Besitzer wünscht, dass das von ihm Besessene zusammenbleibe, und da er gewöhnlich zu andern Besitzenden mehr Beziehungen hat als zu Nichtbesitzenden. Wir haben also in a 23 einen parallelen Grund zu a 21, aus beiden ergeben sich die Folgen a 18 διόπερ . . . χώρα und a 29—b 6 Daher ist a 23 δὲ richtig, und es möchte, wenn man καὶ mit den bessern Handschriften streicht, ἔτι statt ἔστι zu lesen sein, also: ἔτι δὲ [καὶ] τῶν γυναικῶν κ. τ. λ. „Ferner gehören den Weibern“ u. s. w.[1])

XXIX.

II, 9. 1271 a 9—11: ἔτι δὲ καὶ τὴν αἵρεσιν ἣν ποιοῦνται τῶν γερόντων κατά τε τὴν κρίσιν

---

[1]) Das nach ὑπάρχουσαν a 20 von der alten Uebersetzung, Ms und pr. P[1] überlieferte οὐκ möchte ein Rest von οὐσίαν sein, das hier wünschenswerth ist, weil a 18 vorhergeht χώρα und erst a 17 οὐσίαν.

ἐστὶ παιδαριώδης καὶ τὸ αὐτὸν αἰτεῖσθαι τὸν ἀξιωθησόμενον τῆς ἀρχῆς οὐκ ὀρθῶς ἔχει. Ein weiteres Beispiel für eine solche Assimilation möchte nicht aufzufinden sein. Daher ist entweder zu schreiben: ἔτι δὲ καὶ [τὴν] ἣν ποιοῦνται αἵρεσιν τῶν γερόντων κ. τ. λ., wie c. 10. 1272 b 1: ἣν δὲ ποιοῦνται τῆς ἁμαρτίας ταύτης ἰατρείαν, ἄτοπος καὶ οὐ πολιτική, oder da die κρίσις und das αὐτὸν αἰτεῖσθαι die zwei durch τε — καὶ gleichgestellten Uebelstände der umfassenderen αἵρεσις sind, so möchte es besser sein zu lesen: ἔτι δὲ κατὰ τὴν αἵρεσιν ἣν ποιοῦνται τῶν γερόντων, ἥ τε κρίσις ἐστὶ κ. τ. λ. „Ferner ist bei ihrer Wahl der Geronten sowol die Entscheidung (Bernays: der entscheidende Wahlakt) kindisch, als auch die Selbstbewerbung dessen, der des Amtes für würdig befunden werden soll, nicht richtig."

XXX.

II, 10. 1271 b 32—37: δοκεῖ δ' ἡ νῆσος καὶ πρὸς τὴν ἀρχὴν τὴν Ἑλληνικὴν πεφυκέναι καὶ κεῖσθαι καλῶς· πάσῃ γὰρ ἐπίκειται τῇ θαλάσσῃ, σχεδὸν τῶν Ἑλλήνων ἱδρυμένων περὶ τὴν θάλασσαν πάντων· ἀπέχει γὰρ τῇ μὲν τῆς Πελοποννήσου μικρόν, τῇ δὲ τῆς Ἀσίας τοῦ περὶ Τριόπιον τόπου καὶ Ῥόδον. Statt Ῥόδον ist mit Susemihl nach den besseren Handschriften Ῥόδου zu lesen. b 30—40 ist mit Susemihl in Jahns Jahrb. 93 S. 331 und qu. cr. II S. 17 für ein Einschiebsel zu halten· doch ist b 34 πάσῃ nicht mit Bücheler (ebenda S. 18) in μέσῃ zu ändern, was Susemihl billigt, „cum interpolator non in toto, sed in medio mari Jonio Cretam insulam esse sitam contendisse credendus sit." Dass Jemand Creta mitten ins jonische Meer verlege, ist kaum zu glauben; sodann würde es auch wol heissen müssen ἔγκειται, da ἐπίκειται die Bedeutung hat: über etwas, oben daran, südlich liegen; drohend oder beherrschend an etwas liegen, wie imminere, impendere. Polyb. 5, 44, 5: ἐπίκειται δὲ καὶ κρατεῖ τῶν Κασπίων πυλῶν. Aehnlich wird das Wort bei Thukydides von Sphakteria und Kythera gebraucht. Ferner geht aus a 34—37 σχεδὸν bis Ῥόδου hervor, dass der Interpolator bei ἡ θάλασσα nur an das nördlich von Kreta sich erstreckende ägäische Meer denkt, um welches eben fast alle Hellenen angesiedelt sind, und unter νήσους a 38 hat er die Kykladen und Sporaden verstanden. Er will die a 33 aufgestellte Behauptung, dass Kreta zur Herrschaft über die Hellenen von Natur geeignet sei, beweisen. Dies thut er mit den Worten: „denn sie liegt beherrschend über dem ganzen Meere (sie zieht sich nämlich längs der ganzen Südseite des ägäischen Meeres hin und ist gleichsam ein Riegel für das ganze Meer), während fast alle Hellenen rings um das (-selbe ägäische) Meer angesiedelt sind." Dann begründet er auch noch, warum er „das ganze Meer" sagt: „sie ist nämlich nur wenig hier von der Peloponnes, dort von Rhodos und der Gegend um Triopion entfernt.

XXXI.

II, 10. 1272 a 26. Das von Susemihl Jahns Jahrb. 93 S. 332 und qu. cr. II S. 18 vorgeschlagene und anzunehmende δὴ statt δὲ hat schon Lambin: „ea igitur" etc.

XXXII.

II, 11. 1272 b 30—32. σημεῖον δὲ πολιτείας συντεταγμένης τὸ τὸν δῆμον ἔχουσαν δια-

μένειν ἐν τῇ τάξει τῆς πολιτείας, καὶ μήτε στάσιν, ὅ τι καὶ ἄξιον εἰπεῖν, γεγενῆσθαι μήτε τύραννον. Diese Worte bedeuten: „Zeichen aber einer geordneten Verfassung ist, dass sie, obwol sie den Demos hat, in der Ordnung der Verfassung dauernd bleibt und weder ein nennenswerther Aufstand noch ein Tyrann vorgekommen ist." Dies geht so wenig, als der Cirkel bei Brandis, Aristoteles S. 1590: „Der Staat ist eine Ordnung der den Staat Bewohnenden", wie er die Stelle III, 1. 1274 b 38: ἡ δὲ πολιτεία τῶν τὴν πόλιν οἰκούντων ἐστὶ τάξις τις übersetzt. Wie an dieser Stelle, so wird auch III, 6. 1278 b 8, aber genauer, bestimmt: ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων. „Es ist aber die Verfassung die Ordnung eines Staates hinsichtlich der andern Gewalten und ganz besonders hinsichtlich der über alles entscheidenden Gewalt." Danach ist der Begriff τάξις schon in πολιτεία enthalten; doch ist der Ausdruck ἡ τάξις τῆς πολιτείας nicht anzufechten, wenn τῆς πολιτείας eine bestimmte Staatsordnung bezeichnet, wie a 4 die kretische, b 31 die karthagische. Eben so möchte eine bloss „geordnete Staatsordnung" πολιτείας συντεταγμένης b 30 nicht angehen, wol aber eine εὖ συντεταγμένη, wie Schneider aus der Uebersetzung Aretins vermuthet hat, oder eine εὖ τεταγμένη, wie Bergk vermuthet, oder mit einer anderen Aenderung „ein geordneter Staat" πόλεως συντεταγμένης; letzteres empfiehlt sich am meisten, weil dadurch zugleich das folgende ἔχουσαν b 31 einen Halt bekommt. Statt ἔχουσαν will Spengel a. a. O. S 69 ἑκούσιον lesen, welches Susemihl billigt; eben so Bergk ἑκόντα, gebilligt von Bernays. Aber was ist das für ein Zeichen einer wol geordneten Verfassung oder besser eines geordneten Staates, dass der Demos freiwillig in der Ordnung der Verfassung verharrt? Wie, wenn er gar keinen Theil an der Staatsverwaltung hat? Jenes ist erst dann ein solches Zeichen, wenn der Demos die Gewalt hat, auch etwas Anderes zu thun. Wol von dem gleichen Gedanken geht Sauppe aus, wenn er ἔχοντα ἐξουσίαν statt ἔχουσαν liest. Ich möchte es vorziehen, mit Lambin: „quod enim populum habeat rerum compotem, maneat" etc. mit Einschiebung von κύριον zu lesen: τὸν δῆμον ἔχουσαν κύριον, übereinstimmend mit 1273 a 5—13. Somit würde die Stelle lauten: σημεῖον δὲ πόλεως συντεταγμένης τὸ τὸν δῆμον ἔχουσαν κύριον διαμένειν ἐν τῇ τάξει τῆς πολιτείας. „Zeichen eines geordneten Staates ist es, dass er, obwol er einen Demos mit entscheidender Gewalt hat, doch in der Ordnung seiner Verfassung verharrt." So hat ἔχουσαν an πόλις eine Stütze und ist τὸν verständlich. Die Worte πόλις und πολιτεία scheinen öfter in den Handschriften verwechselt zu sein; einer der deutlichsten Fälle ist 1270 b 32, wo Scaliger πολιτείας statt πόλεως hergestellt hat.

